597.

Nothwendige

Erläuterung

für den

Regensburgischen Klerus

über die

neue lateinische

Konsistorialverordnung

vom

7ten Jänner d. J.

Am letzten Tag des Märzes, 1796.

Vorbericht
des
Herausgebers.

Der Herausgeber dieser kleinen Schrift glaubt seinen geneigten Lesern über dieses sein Unternehmen folgende Auskunft schuldig zu seyn:

1) Daß er zur Herausgabe dieses Werkchens auf eine sehr zufällige Weise gekommen sey,

2) Daß er mit den Grundsätzen des Verfassers im Wesentlichen und besonders in so ferne einverstanden sey, als diese unmittelbar zur **abgehandelten Sache** gehören, und das Kirchenrecht, oder des Verfassers Philosophie über die Kirchendisciplin betreffen; — dagegen aber sowohl an der Art der Darstellung, als an einigen zum Wesen der Sache nicht gehörigen, und wohl wenigen Lesern

gan=

ganz verständlichen Digressionen — hie und da Ausstellungen zu machen habe, welche er bereit ist, dem Verfasser mit bescheidener Freymüthigkeit zu eröffnen — und

3) Daß er zu Ehre der auf den Kampfplatz getretenen Partheyen, und des ganzen Klerus überhaupt, diesem Kämpfer einen angemessenern und würdigern Gegner wünsche, als der Verfasser der **drei Gutachten** gefunden hat; denn die Kampfregel heißt:

„Der Sieger kann aus einem Kampfe nicht mehr Ehre davon tragen, als „der **Ueberwundene** besessen hat.“

Der Entfernung des Druckorts bittet man einige stehen gebliebene Druckfehler nachsichtsvoll zu verzeihen.

D. V. U. F.

1. Die neueste Konsistorial-Verordnung des Bißthums Regensburg vom 7. Jenner 1796 gegen die Unenthaltsamkeit des Klerus ist nun in Baiern kein Geheimniß mehr, so sehr dieß das Konsistorium, gegen alle vernünftigen Gründe der Unmöglichkeit, zu wünschen scheint. Die lateinische Sprache zum Aufsatz wählen, ist ganz gewiß das Mittel nicht, die Publizität, die Unehre und die Beschimpfung des Klerus zu verhindern. Ein Dekret im öffentlichen Drucke, der mehr als tauseud Exemplare in die Welt setzet, kann nicht anders als publik werden; oder man müßte sich nur ein Publikum von lauter Hirten und Taglöhnern denken! Die Erfahrung zeigt, daß man in den Regensburgischen Bierschenken, und in den Stadtamhofischen

Zechhäusern sich schon darüber lustig machte, als kaum noch ein Exemplar an den Klerus ausgetheilt war. Der Koncipient bekennet selbst eingesehen und erkannt zu haben, daß diese V⸗ ordnung dem ganzen Priesterstande schimpfli), und ein gewisser Anlaß zur Aushöhnung nd Erweckung aller möglichen Lästerungen seyn wer⸗ de: dennoch fuhr man damit heraus mit einem ganz unklug gewählten Mittel der lateinischen Sprache, welche das vorgesehene Uebel weder hindern, weder heilen konnte. Allem Anschein nach aber war das seine Herzenssorge nicht. Das gar feine: Operam damus, ne quidquam de isto statulo in populum emanet, et inde contemtus et irrisio clero enascatur: ist weiter nichts als ein Mohnsäftlein, ein Opiat, den Landklerus einzuschläfern, daß er es in seinen Busen stecke, dabei sich hübsch still und ruhig halte, und gegen die Dominanten in cleris kein Geschrey erhebe.

Ein hämischer, schadenfroh lächelnder, spotthaft sich freuender Faun oder Silvan hätte mit aller satyrischen Schalkheit dem höchsten, dem hohen, und dem niedern Klerus keine größere Irrision oder Verhöhnung, und keine größere

Ver⸗

Verläumdung in allen gesellschäftlichen Zusammenkünften der höhern Personen wie des Pöbels zubereiten können, als welche der Projektant der neuen Verordnung verursachet hat.

2. Die lateinische Sprache war eigentlich nur ein Kunstgrifflein, um diejenigen hohen Mitglieder, die sich Anfangs für das neue Dekret nicht sehr geneigt äußerten, ebenfalls einzuwiegen, und zur Einstimmung zu bringen. Denn ganz Regensburg weis es, daß der gnädigste Fürstbischof, der die Liebe und Verehrung des ganzen Klerus besitzet, ganz keinen Theil daran hat, und nur der langwierigen Importunität der wiederholten, zudringlichen, mit allerhand Blendwerken verkleisterten Vorstellungen nachgegeben habe: Daß selbst das hochwürdige Konsistorium den geringsten Theil daran habe, und nur durch mancherlei Hinterlist sey irre geführet worden: Daß nur ein einziger Herr Rath, der in rüstigen Angriffen, und in einem alles gewaltthätig durchbrechenden Geiste (andere gebrauchen hier ein kräftigeres Wort) einen Ruhm zu suchen scheint, die ganze Triebfeder, und der glorreiche Projektant, Author, und Verfasser dieses Dekrets sey, nur mit der klei-

nen Ausnahme, daß, wie die näher Unterrichteten wissen, ein Hirschauer, dessen Verdienste um Despotismus bei unsern Priesterhauses-Kandidaten noch in bitterem Andenken ist, zu dem Konzepte seine aszetische Stoßseufzer, und — seine lateinische Feder hergeliehen habe.

Lange ward gebrütet über dieses Projekt. Bei dem größern Theil fand es schwer und langsam einen Eingang: bei dem Klügern, der sich entzog, gar nicht. Dem Herrn Author kostete es vieles Laufen und Arbeiten, bis er eine Stimmenmehrheit erzwang. Was wollte man am Ende thun, als beistimmen, wenn die Widersacher nicht allenthalben als Laxisten, als Beschützer des Sittenverderbnisses ꝛc., ausgeschrieen werden, und famam Sanctitatis nicht vollends sich verderben wollten, nachdem das frommscheinende Projekt, wie gewöhnlich, hoc Solo titulo bei dem hohen Präsidium die Gutheißung erschlichen hatte.

3. Der weise Fürstbischof, dessen sanftmüthige, und billigkeitsvolle Regierung von jeher immer, und besonders damals sich auszeichnete, als Höchstselber die mit äußerster Unbescheidenheit mißhandelten, hier verworfenen Seminari-

sten in sein zweites Bißthum Freisingen gnädigst versetzte, und durch Amotion und Promotion des Regents die Ruhe des Priesterhauses herstellte, und zwar mit der festesten Standhaftigkeit gegen alle gekünstelten Vorstellungen des, wegen dieser Sache den 6. Sept. 1794 auf Andringen dieses Herrn Authors und Regentischen Busenfreundes eigends versammelten, zur Renitenz gegen die bischöfliche Entschließung eifrigst angefeuerten Konsistoriums: — Dieser weise Fürstbischof wollte keine Neuerung, und äußerte: daß dieser Gegenstand, der schon von einem allgemeinen Kirchenrathe entschieden, und in bestimmte Schranken gesetzet ist, ausser den Gränzen seiner, dem allgemeinen Konzilium subordinirten bischöflichen Macht liege.

4. Diese nach ächten Grundsätzen gefaßte fürstbischöfliche Antwort war gar nicht nach dem Wunsche dessen, der nun einmal seinen Muth befestiget hatte, über Aufstellung eines neuen Gesetzes glorreich seyn zu wollen; der von jeher gleichsam mit gestählter Brust dahin seine Betriebsamkeit wendete, eine gesetzgebende Gewalt des Konsistoriums zum Trotz der churbaierischen Landeshoheit geltend zu machen.

Die

Die sonderbaren Beweise hievon finden sich in seiner unter dem Name J. K. Free Anno 1790 berüchtigten, mit aller möglichen Schmähungen gegen das hohe Ministerium in München, und gegen den hochlöbl. geistlichen Rath — angefüllten Rezension, und in jener Widersetzlichkeit gegen die neuen Konkordaten von Anno 1789, zur welchen Zeit derselbe das hohe Domkapitel gegen den Fürstbischof zu empören suchte, und gegen das landesherrliche Placet, und gegen den Artikel des Rekurses nach München — alles in Bewegung setzte.

5. Man machte nun den weitern Plan dahin, daß die neue Verordnung nach Rom geschicket werde, um mit einer dort zu erhaltenden Begnehmigung dem Zweifel des gnädigsten Fürstbischofes begegnen zu können.

Die römische Antwort kam, aber nicht von einer päbstlichen Kongregation, sondern nur von einem römischen Agenten, und zwar sehr Orackelmäßig lautend, jedoch in so weit wohl verständlich, daß Rom diese in einem allgemeinen Kirchenrathe ganz bestimmt entschiedene Sache nicht berühren, sondern den Bischof, folglich auch

das Konsistorium an die Vorschrift nicht bloß der verschiedentlich lautenden alten Kanonen, sondern des **trientischen Kirchenrathes**, der alle Canones zusamm fasset und vollends bestimmte, angewiesen haben wollte. Die Antwort heißt: Episcopus utatur jure suo ad normam Sacrorum Canonum, et sacri concilii tridentini.

6. Man muß aber wissen, daß dieß nur ein römischer Agent Merenda schrieb, der ganz gut von hieraus unterrichtet worden seyn mag, was er schreiben soll. Daß er gewußt habe, welche Parthie er zu nehmen hatte, zeiget Merenda ganz klar durch den **Beysatz**: daß die Sacra Congregatio die Publizirung der Verordnung gestatte: und daß der Herr Kardinal Antici auch **meine**, und es so **auslege**, als wäre die stillschweigende Bewilligung der Sacra Congregatio schon darinn enthalten. Dieses alles schreibet Merenda, der Agent, oder Advokat: und seine Schreibart zeiget deutlich, daß er den Wunsch des lateinischen Korrespondenten wohl inne gehabt habe, und ihn zu befriedigen beflissen gewesen seye.

Erscheint nicht schon hier die Täuschung, die Hinterlist? statt einer Resolution, die man von der Sacra Congregatio niemals nach dem stillen Wunsch hoffen konnte, suchet man einen Deutschen Reichsfürsten und Bischof mit einer Advokaten-Antwort zu hintergehen: man legt dem hochwürdigsten Bischofe, und dem hochwürdigen Konsistorium einen Advokaten Brief statt eine päbstlichen Resolution vor.

Seit wann hat man zu Rom aufgehöret, den so genau bestimmten Stylus curiae zu verlassen, und angefangen, die legalen Resolutionen nur durch einen Agenten ausschreiben zu lassen? — Ist etwa der Gegenstand, worüber ein allgemeiner großer Kirchenrath zu Trient sich ehedem beschäftigt hatte, so unwichtig, daß die Anfrag eines Deutschen Bischofes kein eigenes päbstliches Rescript werth seyn soll? Ist ein Deutscher Bischof nicht würdig und erhaben genug, daß Rom über eine wichtige Anfrage eine legale Entschließung demselben ertheile? Das Korpus Juris ist voll von päbstlichen Rescripten; es enthält aber keine Bescheide, die durch einen Agenten expedirt wurden. Kann man doch wohl um jede Kleinigkeit ein päbstli-

ches Breve haben! — Meines Wissens giebt es ein römisches Etiquette, hohen Potentaten und Fürsten, wenn ihre Petition nicht statt finden kann, und man sie mit einer abschlägigen Resolution nicht geraden Wegs abweisen will, denselben durch ihre Agenten derlei stille Insinuationen zukommen zu lassen, daß sie von selbst von ihren Petition abstehen. Die Anweisung des Bischofes an das Koncilium von Trient enthält wirklich nichts anders als eine höfliche Abweisung der neuen Verordnung, die ja nicht mehr mit der Norma des trientischen Dekrets überein kömmt.

Um den Betrug, der mit dem Merenda abgekarteten Antwort ganz aufzudecken, ist es nöthig, den Stylus curiae romanae in Betreff der Expeditionen, so gut als es ein Mann wissen kann, der zwar eben keine lateinische Korrespondenz mit Rom führet, hier authentisch bekannt zu machen, und zu sehen, ob nicht so etwas von einem Falsum unter der Decke liege.

7. Welche Genauigkeit die päbstlichen Kurialgesetze bei den Expeditionen beobachtet wissen wollen: werden folgende Lehrsätze aufklären, die

man ja nur in dem Pater **Pichler**, einem sonst wohl beliebten Author, so leicht hätte nachlesen können. Die Herrn erlauben mir sie ein wenig in die Schule zu führen:

In den Prolegomenis n. 12. liest man: Declarationes Sacrae Congregationis — tunc faciunt jus universale (alias certe non) si sint *comprehensivae*, h. e. comprehendantur in verbis concilii — secundum propriam verborum significationem, atque eam solum declarent, non extendant, ac papa prius consulto, hujusque nomine in literis expresso, datae sint. ..

Requiritur praeterea, ut producantur in forma authentica, h. e. ut *sigillo* Sacrae congregationis Cardinalium munitae, et a *Cardinale Praefecto*, atque *Secretario* subscriptae sint, ut ordinavit Urbanus VIII. Sixtus V. Greg. XIV. . .

Si proin has *tres* conditiones habeant, sunt declarationes *authenticae* . . . . quia, si sunt comprehensivae, censentur esse ipsum jus tridentinum, jam antecedenter conditum, non vero *jus novum*.

Die

Die Sacra Congregatio selbst also kann kein neues Gesetz gegen das Tridentinum machen; kann folglich keinem Bischofe eine Bewilligung geben zu einem neuen Gesetze, das gegen den eigentlichen Innhalt des trientischen Kirchenraths läuft. Es liegt hiemit schon eine **Nullität** in der *angeblichen* Bewilligung, wenn sie wirklich wahr wäre, weil die Congregatio Sacra die Gränzen ihrer Gewalt überschritten hätte, und nur bevollmächtiget ist, das trientische Kirchenrecht nach dem eigentlichen Wortverstand zu erklären, aber nichts dazu, noch davon zu thun.

8. Zweitens ist diese römische Bewilligung **null** (wenn sie nicht ohnehin wirklich **falsch** ist) weil sie nicht nach der römischen Vorschrift in der *authentischen* **Form** produzirt wird. Wo ist das Sigill der Congregatio Sacra, wo die Unterschrift des Kardinal-Präfekts ꝛc.? Wer soll einen Glauben beimessen der Bewilligung zu einem Gesetze, wenn solches a jure communi, vom allgemeinen Rechte, a proprietate verborum, von dem eigenen Wortverstande des Tridentinums, a recta ratione recedit, von der ächten Vernunft abweichet? Der

Herr Author fordert zu viel Obsequium fidei für seine lateinische Korrespondenz mit dem römischen Prokurator Merenda! man muß nur erstaunen, wie es ein Mann wagen kann, mit solchen Unterhandlungen einen erlauchtigsten Fürstbischof, der die Verehrung der ganzen Dióces hat, zu hintergehen, ein hochwürdiges Konsistorium zu täuschen, und zu einen Schritt zu vermögen, der den Ruhm einer tiefen Ueberlegung nicht sehr erhöhet.

9. Noch ein paar Worte von dem römischen Stylus curiae. Mein getreuer Pater Pichler giebt uns noch eine Lehre von den Rescripten der Päbste. — Num. 2. heißt es: Rescriptum *justitiae* datur vel ad lites, vel ad consultationem alicujus super jure dubio explicando. — Expeditionem juxta stylum curiae praecedit subscriptio Papae per verbum *placet.* — Rescripta justitiae solent expediri cum filo *cannabis*, in quo pendet *plumbum*, etc.

Num. 3. Rescriptum vitiatur 1. Si non est formatum juxta stylum curiae, v. g. Si non exprimite nomen papae, dies, annus,

salu-

ſalutatio Epiſcoporum per vocem *venerabiles fratres*, etc. — vitiatur 3. ſi adverſetur juri *communi*.

Num. 8. Reſcripta ſunt interpretanda ſecundum propriam verborum ſignificationem: et ſecundum jus *commune*, et quidem ſtricte, cap. 18. de Reſcriptis.

Ehedem pflegte alſo Rom auf die Reſcripte eine große Wichtigkeit zu ſetzen, und jeden Beſcheid als null anzuſehen, der nicht nach dem Stylus curiae mit einem gültigen Reſcripte ausgefertiget iſt: Rom gab auch ſorgfältig die Anweiſung, genau darauf zu ſehen, daß kein Falſum mit den römiſchen Beſcheiden geſpielet werde: propter, quod ſic literas apoſtolicas ſtudeas intueri tam in Bulla, filo, et charta, quam in ſtylo, quod falſas pro veris literis modo aliquo non admittas. Cap. 6. de *Crimine falſi.* Rom geſtattete auch kein Reſcript oder keine Reſolution die wider das allgemeine Recht läuft.

Allein dieß wird glaublich ein eitle alte Pedanterey ſeyn! wir haben dieſe Formalitäten

zum

zum Beweise der Wahrheit nicht mehr nöthig. Advokat Merenda ist der Mann, dessen hohe Autorität für Alles gilt, für die Congregatio sacra, für des Papstes placet, für das Kongregations-Rescript, für die Kardinals-Unterschrift, für das Sigill rc. und seine, des Merenda, Aeusserung, daß in jener lateinischen Zeile die Bewilligung der neuen Gesetzgebung stecke, ist genug! was brauchen wir mehr? Merenda versteht den stylus curiae, die Sprache der römischen Kanzley! ich wüßte nicht, welche andere Worte die Congregatio sacra hätte brauchen können, als eben diese: Episcopus utatur jure suo ad normam tridentini — Die Erlaubniß zum neuern Gesetz, wenn — schon nicht ausdrücklich, so steckt sie doch stillschweigend darinn.

Der Mann, welcher also docirt, muß einen sehr feinen Sinn haben, weil er die so leise redende römische Sprache so subtil erforscht, und zwar in einer Anwendung, in welcher kein anderer ehrlicher Menschenverstand im ganzen Deutschlande jene Worte verstehen wird, die übrigens nichts anders besagen, als eine Anweisung des bischöflichen Konsistoriums an das Tridentinum,

tinum, (als das allgemeine Kirchenrecht, jus commune,) gegen welches die sacra congregatio selbst keine **Vollmacht** hat ein Gesetz zu geben, und eben so wenig eine Erlaubniß zu ertheilen, zu Publizirung einer **neuen** Verordnung contra jus commune.

Der Hr. Widerleger, welcher sich die undankbare Mühe giebt, sein Werk, die neue Verordnung, zu vertheidigen, und welcher wie man wohl erkennet, mit dem Urheber derselben in einer Haut stecket, schmähet über das excellentissimum rabulistarum artificium, in der Absicht, den Gutachtensteller zu bezeichnen. Ich nehme mich nicht darum an, denselben zu vertretten; sein Urtheil und sein Ton zeigen, daß er selbst Kopfs genug habe, sich zu vertheidigen: ich denke, er lacht wohl recht Rabenerisch über so einfältige Kritiker; aber — ich frage: giebt es eine größere Rabulisterey, als aus dem **nicht** mißbilligen eine positive Bewilligung herauszuziehen? „Die Congregatio sacra hat sie nicht verworfen, ergo „hat sie dieselbe gebilliget, wenigstens nach der „Auslegung des Herrn Kardinal Antici.“

Wahrhaftig eine Logick, die einem Marktschreyer wenig Ehre machen würde!

Jedoch so schreibt der Herr Author selbst in der Widerlegung pag. 9. — und mit dieser Sophisterei wollte derselbe auch den Hochlöblichen Geistl. Rath in München berücken, — in jener berichtlichen Konsistorial-Anzeige vom 14. Jen., die man die Güte hatte erst nach dem veranstalteten Drucke der neuen Verordnung nach München zu senden!!

Hochselber ließ sich aber nicht berücken, und forderte die abschriftliche Vorlegung der authentischen Entschließung der sacra Congregatio vermög des schon bekannten Befehles vom 20. Febr. dieses Jahres.

10. Das regensburgische Konsistorium hat also gar kein Rescript von der sacra congregatio, folglich gar keine authentische Resolution von Rom, sondern nur ein nacktes Schreiben des Advokaten Merenda.

Da alle römische Resolutionen ohne ein legales Rescript, als falsch und nichtig verworfen sind, und für ein Falsum gehalten werden müssen, was soll man von einer durch einen römischen Agenten gekommenen Antwort halten?

Wenn die sacra Congregatio eine Bewilligung hätte geben wollen, gesetzt, daß dieselbe soviele Macht hätte: Warum sollte sie nicht bei ihrem Stilus curiae geblieben seyn? Warum gab sie nicht eine bestimmte, bejahende Antwort zur Bestätigung der Verordnung? Was hinderte Rom, gerade hin zu sprechen?

Ist nun folgende Schlußrede: Rom konnte bejahend antworten, wenn es gewollt hätte, Rom hat aber keine bejahende Antwort gegeben: also hat Rom das neue Gesetz nicht bewilligen wollen — ist dieser Vernunftschluß nicht besser, als die Sophisterei des Herrn Authors? Die Congregatio wußte die Gränzen ihrer Macht, sie konnte nicht, und wollte nicht eine Erlaubniß zu einem Gesetze, das dem **allgemeinen Kirchenrecht** entgegen ist, ertheilen, sondern sie wies den Bischof an, seine Macht, die bei dem Gesetze einer höhern Gewalt nur eine **vollziehende** Macht seyn kann, nach der Richtschnur des trientischen Kirchenraths zu gebrauchen. Das, was Merenda, der wälsche Prokurator aus sich selbst hinzusetzet, oder **äussert** (der Herr Widerleger nennt es pag. 9. selbst nur eine Aeusserung des Merenda) ist nun also keine Antwort der

sacra Congregatio, sondern nur die hohe Resolution des Herrn Merenda.

„Aber der Herr Kardinal Antici habe „auch vieles beigetragen, und meine auch, „die Erlaubniß sey stillschweigend darinn enthal„ten;“ berichtete zugleich Merenda, (sagt der lateinische Herr Korrespondent in der Widerlegung pag. 9.)

Wie hart und armselig man sich winden und drehen mußte, um ein respektables Rathskollegium, mit allen möglichen Vorspiegelungen zu hinterlisten!

Allen Respekt für Antici, itzt, nachdem er Kardinal ist: aber die Congregatio Sacra ist er nicht! — und wer läuft nach Rom, und fragt die Sacra Congregatio? — Wer klaget gegen Merenda, wenn er ein Falsum geschrieben hat? — Die Ehre eines Dikasteriums wäre es wohl werth, durch eine Untersuchung, nach der Wahrheit zu streben.

Die römischen Agenten! Was schreiben sie nicht alles dahin, woher sie gute Sporteln ziehen? Wenn man auch nicht selbst in einer Kanz-

ley säße, und den gewinnreichen Gang solcher Agenten, der lateinischen Korrespondenz, des Dispensationshandels 2c. per 70 und mehr Gulden — beobachten könnte; (die deutschen Heurathsliebhaber zahlen ja gerne was man nur begehrt!) — so darf man nur die **vollkom;nene Aufklärung** der Graf Ezdorfischen Probsteistreitsache vom Jahre 1789 nachlesen, und man wird Wunder sehen, wie elend die Treue und Redlichkeit der römischen Agenten nur in diesem einzigen Prozesse erscheinet, und wie ihre demüthigen Obsequia zu Kaufe und zu Gebothe feil stehen. Lese man nur die Graf Ezdorfischen Beilagen, die Briefe des Pater Mathä Ludwig, des Herrn Abbate Binni, des Herrn Agenten Merenda.

Binni ward als intereßirt verklagt, Pater Mathä suchet ihn, seinen Freund, wieder zu entschuldigen, d. d. Rom den 18. März 1789. Der Kardinal Prodatarius wird beschrieben als ein Mann, der mit seinen blinsenden Augen die Gerechtigkeit nicht sieht: qui justitiae pene immemor, perperam videntibus oculis caecutire videbatur, d. d. Rom den 25. März 1789. — Einen gar eleganten Marchese, pul-

cherimum Marchionem, (der Brief nennet den Namen) setzet man unter die mächtigsten Schützer der angeregten Sache, potentissimos indecorae causae patrocinatores: man nennt ihn einen schreckbaren Gönner, fautor terribilior, welcher nur Zeit zu gewinnen suchet zu listigen Anschlägen, ut novae forsan machinationes — construantur. Merenda fängt seinen Brief an mit einem plurimas reddo gratias Excellentiae vestrae: und das Substratum wird wohl jeder leicht zu verstehen wissen: er rühmet ferner seine und seines Expeditors Bemühungen, daß sie miteinander juristische Allegationen, und eine Sammlung jener Beweggründe bearbeitet hätten, wodurch das Herz des Pabstes zu Gunsten seiner Excellenz geneigt gemacht worden rc. Rom den 28. März 1789.

Ein anderer wird als causidicus loquax geschildert, welcher mit zierlichen Worten, elegantibus saltem verbis, die Sache zu verwirren bestellt ist, und wegen seiner besonders geistvollen Beredsamkeit in dataria apostolica per antonomasiam der Apostel betitelt wird. Os autem expeditoris nostri, qui causidici et advocati munera in hac causa indefesse explevit,

plevit, ad risum commovet, et *Apostolus ille* —— der gegnerische Sachwalter — Ischariotes Judas evadet. Fraus et dolus ex parte adversa clarissime innotuerunt, etc. ibid.

Diese wechselseitigen Beschimpfungen, diese kriechenden Schmeicheleien, diese gewinnsüchtigen Schilderungen der eigenen Meriten ꝛc. werfen keinen eigenthümlichen Glanz auf das Bild der römischen Agenten, Advokaten, Expeditoren ꝛc. Sie geben keine große Idee von ihrer Unbestechlichkeit, und Abneigung zu dem, wozu man sie für deutsches Geld haben will, und man darf glauben, es werden die, welche die andern wegen der Unredlichkeit lästern, nicht besser seyen, als die, welche übel geschildert werden — Sie sind alle römische Advokaten! — In jener Ezdorfischen Streitsache ist auch ein lateinischer Brief eines Deutschen publizirt, der ein unzweifelbares Falsum enthält, und ein Beweis ist, wie rein und redlich man wechselseitig mit den römischen Agenten unterhandelt. Der lateinische Herr Korrespondent stehet in sehr naher Verbindung damit — wie die Namens Unterschrift zeiget! — Aus Schonung will man dießmal jenes Produkt nicht näher ans Licht ziehen, sondern nur dieses

erin=

erinnern, daß in der Korrespondenz der römischen Agenten und mit denselben eine so sehr geringe Authentik liege, daß ein Konsistorium, welches darauf lediglich eine Dikasterial-Entschließung bauet, gar leicht ihre Ehre und ihr Ansehen gefährde.

Allein noch ein instas vom Herrn Widerleger! „Was endlich in dieser Sache allen Zweifel benehmen kann, ist dieses, daß sogar in „allen römischen Kanzleyen das *Advertatur* wegen dieser Verordnung angeheftet worden, vermög dessen kein Rekurs in dieser Sache, und „wegen der in dem Generali verhängten Strafe „angenommen wird.“ Vide Widerlegung pag. 9.

Diese Blendung hätte beinahe etwas von Feinheit, aber die Blendung fällt in dem Augenblicke hinweg, sobald hinzu gesetzet wird, von wem dieses *Advertatur* angeheftet worden. Diesen Beisatz vermied der Herr Widerleger, und brachte vielleicht manchen unkundigen Leser in die große Meinung, als sey diese Anheftung des Advertatur selbst von der Congregatio Sacra anbefohlen worden. Allein die Sache verhält sich nicht so! in diesem instas liegt nur ein schlaues Kunstgriffchen, entweder das Falsum zu

bedecken, oder der Agenten-Resolution ein Ansehen zu verschaffen; denn die Anheftung des *Advertatur* ist ein bloßes Agenten-Geschäft, eine Formalität, die nichts anders wirken muß, als die Aufmerksamkeit ad priora, wie man hier zu Lande spricht, und daß ohne Rücksichtnehmung auf die priora keine neue Entschliessung in eben derselben Causa in irgend einer Kanzley erlassen werde. Ego apposui impedimentum Advertatur nomine Celsissimi etc. schreibet der Herr Merenda. Es bleibt also dieses Meisterstück immer ein bloßes Advokaten-Werk des Merenda und seines lateinischen Herrn Korrespondenten; und das, was mit so schlauer großsprechenden Bemühung erhoben wird als ein Hilfsmittel gegen allen Zweifel, benimmt den Zweifel nicht: welchen Zweifel? Jenen, daß das mit dem Merenda abgekartete Schreiben einem Falsum so ähnlich sey, wie ein Ey dem andern.

11. Die Hauptfrage, die nach den untersuchten Formalitäten übrig ist, ob nemlich ein Bischof, oder in dessen höchsten Namen ein Konsistorium ein Diöcesan-Gesetz nach Belieben machen könne, wäre zwar aus den vorgehenden

mancherlei Allegationen für ganz deutlich entschieden anzusehen: ich muß aber meinem dienstwilligen Pater Pichler noch einmal die Ehre und Gelegenheit verschaffen, zur Sprache zu kommen; er war schon oft mein getreuer Nothhelfer, und ist überhaupt ein Mann, der jedem gerne dienet, der sich bei ihm Raths erhohlen will.

Nro. 14. de constitutionibus sagt er zwar, daß die Bischöfe für ihren Kirchsprengel Gesetze machen können, wie die Aebte für ihre Klöster: aber wie die Welt schon von jeher voll von Limitationen, Beschränkungen und Ausnahmen ist: so setzet er auch ein so starkes Limitatur hinzu, daß die gesetzgebende Macht eines Bischofes bis auf einige minder wichtige Gegenstände reduzirt da stehet.

Limitatur horum potestas 1. quod nequeant facere statuta vel leges juri communi contrarias, 2. quod eorum potestas se non extendat ad res gravioris momenti, utpote quae propter arduitatem sublimius tribunal requirunt: v. g. causae, quae pertinent ad statutum universalis ecclesiae, etc.

Der

Der schulmäßige Beweis also ist ganz natürlich und immer einerlei: er liegt in jenem zum Axiom gewordenen Capitulo 6. Clement. de Elect. wo gar leserlich geschrieben stehet: inferior nequit tollere, immutare vel corrigere legem Superioris, aut quidquam ei detrahere vel addere!

Dieß beweiset kurz und gut, daß in wichtigen Gegenständen, über die ein Statut der allgemeinen Kirche, zum Beispiel des Kirchenraths von Trient vorhanden ist, die untergeordnete Macht eines Bischofes nichts dazu, und nichts davon ordnen könne.

Würde sich wohl ein Konsistorium getrauen, die tridentinischen Strafen contra concubinarios durch ein *) Generalgesetz in ihrer Diöces aufzuheben, oder nur zu mildern? — Eben so wenig kann dasselbe, die tridentischen Strafen erhöhen und schärfen! Eines wie das andere streitet gegen das

*) Das Begnadigungsrecht, jus adgratiandi, in sonderbaren Fällen, das jedem Bischofe zustehet, weis jeder von einem allgemeinen Aufhebungsgesetze zu unterscheiden.

das Statut des großen Kirchenraths, der ganz gewiß die allgemeine Kirche repräsentirt, und die hierarchische Superiorität, oder die Oberbotmäßigkeit über die Bischöfe und ihre gesetzgebende Macht besitzet.

Die Strafen sind eines der **wesentlichen** Stücken bei der Gesetzgebung. Sie sind die motiva obligandi. Der ernstliche Wille eines Gesetzgebers die Untergebenen zu binden, läßt sich nicht denken als durch die Bestimmung einer schweren Strafe; wenn nun das bischöfliche Konsistorium einen andern und höhern Grad der Strafe setzet, als welchen der allgemeine Kirchenrath zu Trient gesetzet hat, so ändert dasselbe ein allgemeines Kirchengesätz durch einen Zusatz, wozu es nicht bevollmächtigt ist.

Die Wichtigkeit dieses Umstandes mag der Urheber der Verordnung wohl gefühlet haben, darum gab derselbe sich so viele Mühe, eine römische Bewilligung zu erschleichen, oder heraus zu künsteln. Was nun aber aus dem allem folget, mag für den schöpferischen Geist dieser Neuerung nicht sehr tröstlich seyn: denn Bonifaz der achte beliebte die ganz natürliche Ent-

schei-

scheidung als eine Rechtsregel fest zu setzen: quae contra jus (besonders contra jus commune) fiunt, debent utique pro infectis haberi. Reg. 64. in 6. *de Regulis juris.* Die Konsistorialverordnung gegen ein allgemeines Kirchengesetz ist ungültig.

12. Worinn bestehet denn endlich die trientische Verordnung, und worinn weichet die neue davon ab? — Das trientische Dekret bezielet eigentlich die Aufrechthaltung des Zölibates, und ist hiemit vorzüglich gegen die clericos in concubinatu versantes abgefasset in der 25. Session im 14. Kapitel. Das Wesentliche betreffend setzet es

1. die spezielle Ermahnung: daß die Kleriker von den Konkubinen, die sie in- oder außer Hause haben, sich enthalten sollen, unter Bedrohung der kanonischen Strafen.

2. Daß, wenn sie ermahnet sich davon doch nicht entschlagen, sie mit dem Verlust des dritten Theiles ihrer kirchlichen Einkünfte sollen gestrafet werden.

3. Wenn sie dieser zwoten Ermahnung nicht Folge leisten, sollen sie ihre Einkünften alle verlieren, und nach Gutbefinden des Bischofes auf eine Zeit lang suspendirt werden.

4. Wenn sie endlich in dem Suspensionsstande die Konkubinen noch beibehalten: sollen sie erst aller Benefizien und Präbenden auf immer privirt, und zu allen Würden und geistlichen Aemtern unfähig erkläret werden, bis es die Vorgesetzten für gut finden, nach einer **sichtbaren Besserung** mit ihnen, zu **dispensiren**.

5. Wenn sie nach allem diesem in das Konkubinats-Verbrechen wieder verfallen, soll über obige Strafen auch die Exkommunikation eintreten.

6. Der übrige unpräbentirte Klerus soll nach **Beschaffenheit** des Verbrechens und der **hartnäckigen Beharrlichkeit** mit der Gefängnißstrafe, mit der Suspension, mit der Inhabilität belegt werden.

Der Herr Projektant der neuen Konsistorial-Verordnung verfährt ganz anderst, und beinahe

nach

nach türkischen Gesetzen. Er achtet nicht auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit, nicht auf die Beschaffenheit des Verbrechens, nicht auf die Besserung: er spricht über den langwierigen Konkubinat, und über den, der etwa ein einzigmal sich verfehlet hat, eine ganz gleiche Verdammung aus. Die Benefizialkleriker sollen nämlich aller ihrer priesterlichen Aemtern und Pfründen entsetzet werden, sine spe veniae, ohne jemals eine Gnade hoffen zu dürfen. Die unpräbendirten Sünder aber sollen **nebst andern Strafen** zu allen geistlichen Pfründen unfähig seyn! — dem Roberspierrischen Geiste war es nicht genug, den Brodkorb zuzuschnüren, sondern der arme Sünder muß auch vorher noch mit **anderen** Strafen recht gegeiselt und gefoltert werden, und dann — soll er als Bettler der Spott der Welt werden, oder Hungers sterben! ....

Und welches Verbrechen führet zu dieser Strafe? Es wird betitelt: *Commercium carnale* quacunque cum femina notorie ac cum scandalo habitum; wenn ich frage, ob dieß allgemeine Wort commercium carnale etwa jeden zärtlichen — sinnlichen Umgang schon be-

zeichne, und ob das notorie et cum scandalo habere vom actus selbst, oder nur vom effectus zu verstehen sey; so mag es Herr Concipient als eine ironische Spötterey ansehen und auch so nennen; es geschieht aber diese überflüßige Frage nur in der Absicht, zu erinnern, daß, wer die Ehre, ein Gesetzgeber zu heissen sich anmasset, zuerst bestimmter und klüger sich ausdrücken lernen müsse.

13. Minder überflüßig ist die Bemerkung daß dieses Gemeinwort, commercium carnale notorie et cum scandalo — die Verfänglichkeit oder Strafbarkeit des Inquisiten in die Willkühr des Richters, besonders des Kommissärs, leget, wie der Gutachtensteller schon bemerket hat: und daß ein geistliches Gericht sich allein zueignet, den strafbaren Kleriker so zu verurtheilen, daß er entweder dem weltlich Staate oder dem Patronus Tituli der Versorgung halber zur Last fallen muß. Es geschah dieses nach der tridentinischen Verordnung zwar auch, aber erst nach vielen stufenweise vorgenommenen Korrectionen, und hiemit war der Fall der äussersten Entsetzungsstrafe sehr selten, und dem Staate nicht so bedenklich und auffallend: nach

dem neuen Projekte aber dürften die weltlichen Dikasterien und die Patronen des Tischtitels schon öftere und mehrere Anläße bekommen, mit dem Konsistorium in Händel über den Punkt der Versorgung der entsetzten oder inhabilitirten Priester zukommen.

Es haben zwar ein paar Pièçen über die Rationabilität, (einem wesentlichen Stücke jedes Gesetzes), das meiste schon berührt, und gezeigt, daß man mit diesem Projekte zur Unzeit, und ganz zwecklos hervortrete. Dennoch ist dieser Punkt noch einer tiefern Betrachtung werth, zur Beleuchtung des Umstandes, ob dieses Gesetz auch **vernünftig** seye. Aus den Wirkungen wird die Güte jedes Gesetzes beurtheilt.

Welche Wirkungen oder Folgen kann das Projekt des neuen Gesetzes haben? Jeder, der mit gesunden Augen siehet, muß erkennen, daß diese Verordnung, da sie die Sünden nur vermindern will, dagegen wahre Laster und Greulthaten gebähren muß. Man will der Sünde der natürlichen Lust einen Damm setzen, und die Lust überschwemmet den Damm, und sucht ihren

Ausbruch in viel schädlichern Schand- und Lasterthaten. Wie vielmal haben Regenten weltlicher Staaten mit der wichtigen Berathschlagung sich schon beschäftigt, wie unter den weltlichen Personen ledigen Standes, (denen doch die Hoffnung der Ehe nie verschlossen ist), die leichtfertige Begattung und der hieraus so oft entstehende Kindermord am sichersten zu verhüten wäre? Und nach allen Berathschlagungen der erleuchtesten Ministerien, nach vielen ausgesetzten Preisfragen, und eingehohltem Beirath der gelehrtesten Staatsmänner und Naturkündiger — verfielen die höchsten Regenten — nicht auf eine Schärfung der Strafgesetze gegen die Unzucht, — sondern auf eine Milderung der Strafen, und auf Mittel, die verunglückte Menschheit von den Folgen eines gefährlicheren Lasters zu retten.

Der heiligste Statthalter Jesu Christi gestattet er nicht selbst ein Bordel in dem heiligen Rom? — Warum? Doch wohl aus keiner andern Ursache, als um die größern Uebel der unnatürlichen, der sodomitischen — und viehischen Lustausübungen, und der allgemein beginnenden Ehebrechereien, welche letztere nach und nach eine völlige Untergrabung der ehelichen Liebe und des ehelichen

Friedens — Störung des häuslichen Wohlstandes verbreiten würden, zu verhüten, oder wenigstens zu mindern. Die weltlichen Regenten sahen eben so wohl ein, daß die Fehler der menschlichen Schwachheit, wenn sie mit zu scharfen Strafgesetzen angegriffen, und zu sehr in das Gedränge getrieben werden, vielmal mehr aus Noth, als aus Herzensbosheit, dann erst in eigentliche Schand- und Lasterthaten ausbrechen oder ausarten, nemlich in die Lasterthaten der sodomitischen — wohl auch viehischen Lust, auf die **Vermehrung** der Ehebrüche, der Fruchtabtreibung, auf die **Vermehrung** der Vaterschafts-Abläugnung, der falschen Eide, der Kinderverlegung, der Verlassung ihrer Erziehung, der Kindermorde, der Selbstmorde, und bey dem Priesterstande — treten nicht nur diese Lasterthaten als Hilfsmittel zur Bedeckung der straffähigen Lüsternheitssünde ein, sondern wenn alle Auswege sich zu retten abgegraben sind, kömmt es zum letzten Sprunge, zur **Apostasie**, jener zwar gröbsten Lasterthat, aber auch dem letzten Rettungsmittel, um der beschimpfenden Konsistorial-Inquisition und ihrer gewissen Strafe zu entgehen.

Oder welcher straffällige Priester, wenn er einmal seine Privation, oder seine Inhabilitäts-Erklärung wahrscheinlicher Weise vorsieht, wird sich mit einer prostituirenden Inquisition ins Gefängniß ziehen, sich vorher noch andere Strafen anthun, und zur größten Strafe der Inhabilität ꝛc. aufbewahren lassen? — Die projektirte Verordnung sagt ja: „praeter *alias poenas* ipsi „*infligendas* ad omnia beneficia prorsus in„capax et inhabilis existat, (nebst den andern „Strafen, womit er gezüchtiget werden soll, „soll er auch zu allen geistlichen Pfründen ganz „und gar unfähig und inhabil seyn)!“ — heißt das nicht mit doppelter Ruthe züchtigen? — und wenn man dieses Verfahren, das die Vernunft entehret, Unsinn nennt, dann wird der Herr Widerleger wieder mit Lästerungen oder Täuschungen um sich werfen, stolz auf seine brittischen Eloquenzfloskel: „Wer bin ich itzt, und wer kann ich werden ꝛc.“ Siehe die Widerlegung pag. 7.

Welche zelotische Phantasterei! — Jedermann sind die Strafgesetze gegen Diebstähle, Räubereien, Todtschläge, Ehebrüche, Amtsuntreue ꝛc. bekannt. Werden alle Menschen von

jenen Lastern abgeschreckt durch den einzigen Gedanken: **Wer bin ich itzt, und wer kann ich durch dieß oder jenes Laster werden?** — Man köpft, man henkt, man rädert allenthalben: giebt es nun keine Diebe, keine Mörder, keine Räuber mehr? — Man kaßirt Beamte — giebt es darum nirgends mehr einen Kassa-Rückstand? — Warum wirkt dann sein **einziger** Gedanke nicht? **Wer bin ich, wer kann ich werden!** — „Der Mensch ist doch „meistens so geartet, daß er sich (Widerlegung „pag. 7.) vor Schaden hütet und jenes unterläßt, was ihn dem Wege des Verderbens, „und dem Untergange seiner zeitlichen Glückse„ligkeit zuführt!“ —

Eine herrliche Sittenphilosophie, die ein christlicher Priester in seinem weisheitsschwangern Kopfe ausbrütet, mit dem **einzigen** Gedanken der Strafe, mit der einzigen Furcht ein Laster aus der menschlichen Gesellschaft hinausschrecken zu wollen! Wer kann glauben, daß es irgendwo so stupide Köpfe giebt, die, wenn sie jene fanatischen Sprüche lesen, die Inanität, die Kleinheit dieser Grundsätze nicht alsogleich fühlen?

Wenn nun jener einzige Gedanke gegen die vorgenannten Laster, die der Leidenschaft der menschlichen Natur nicht so sehr schmeicheln, kein gewisses Abschrecken wirket? Was wird dieser einzige Gedanke gegen jene Lüsternheit wirken, die der Schöpfer in die Natur des Menschen gelegt hat, die den Menschen immer begleitet, ihn in die ståte und immerwährende Gelegenheit der Versuchung setzt, die der heil. Paulus selbst ein natürliches Gesetz in seinem *) Körper nennet, das in der angebohrnen Sinnlichkeit seinen Sitz hat, und dem Gesetze des Verstandes immer entgegen streitet — Was wird sie wirken, die Strenge der Strafe? —

Hatte man bisher Beispiele von der Lüsternheitssünde der Zölibanten — von Abläugnung der Vaterschaft, von der Verlegung unehlicher Kinder, von der Verlassung ihrer Erziehung, von Abtreibung der unerlaubt erzeugten Frucht, von Rettung und Purgation durch falsche Eide — so wird die

*) Video aliam legem in membris meis, repugnantem legi mentis meae, et captivantem me in lege peccati, quae est in membris meis. Rom. 7. 23.

die Sünde wenig vermindert, aber diese Rettungsmittel, welche immer gröbere Lasterthaten als die Sünde selbst sind, werden vermehret werden! Hatte man bisher Beispiele von Ehebruchsversuchen der Zölibanten, so werden diese Männer fernerhin destomehr in die ehelichen Gemächer, in die Familien sich einschleichen und die Weibchen verführen, um sich gegen den Beweis einer Lüsternheitssünde sicher zu stellen. Auf dem Lande nimmt man wirthschaftliche Unterredungen mit den Ehemännern — zum Vorwande, um dadurch zu den hübschen Bäuerinnen den Zutritt zu gewinnen. In den Städten weis ohnehin jeder seine Weise, und — die Ehebrüche werden durch die Zölibanten vermehret werden! Hatte man bisher Beispiele von der Apostasie der Zölibanten — so darf man hoffen, daß sie künftig zahlreicher seyn werden. Wer einmal voraus sieht, daß er wegen seinem Fehltritt alles verliert, daß er sich durch kein Mittel mehr retten kann — daß ihm nichts bevorsteht, als in der Gestalt eines verworfenen, verlassenen Priesters unter den Augen seiner Vorgesetzten, gleichsam unter der Geißel der immerdauernden Strafe der Inhabilität, und zwar sine spe veniae (ohne Hoffnung einer Gnade) herum zu wandern: Der

wird wohl bald entschlossen seyn, sich schnell reisfertig zu machen, und sich nicht vorher mit einer Strafruthe geißeln lassen, um alsdann gegeißelt eben so wenig zu besitzen, als er hat, wenn er ungegeißelt entweicht, nnd bei andern Religionsverwandten Schutz sucht, ohne die Geißel einer Neronischen Strafordnung abzuwarten. Nichts haben, Nichts seyn, der Verlust der Ehre, des Amtes, des standmäßigen Unterhalts, der Verlust sogar der Hoffnung — dieß bleibt sein Loos! er muß also gehen, er muß entweichen, und wird das Aergerniß, welches eine menschliche Behandlung, nach dem Beispiel des für die Ehebrecherin sanften Christus, vielleicht hätte vermitteln können, das Aergerniß, welches etwa nur in einem Theile der Diöces bekannt war, dieses Aergerniß wird er in fremde Lande tragen, eben dadurch ein neues Aergerniß stiften, und durchs ganze Vaterland zugleich verbreiten! Will man Beispiele hievon? — Beispiele von der Vaterschaftsabläugnung? — Die Konsistorialakten weisen nur seit zwei Jahren solide Geschichtchen von unglücklichen Klägerinnen. Will man ältere? — Noch lebt in frischem Andenken die Scene, da ein mächtiger Priester die Dirne, welche ihre Ansprüche

sprüche an ihn zu laut machte, mit der Schandtafel durch die weltliche Obrigkeit ausstellen ließ. Diese Strafe beweist noch nicht, daß das Mädchen eine Verläumderinn, sondern nur daß der Mann mächtig war, und den Processus accusatorius besser verstand, als eine Weibsperson; ein **mächtiger Priester**, sage ich, nicht aber von jenem hohen Stande, den der Herr **Widerlegungsschreiber** mit grober undankbarer Bosheit mehrmal, besonders pag. 22. in der Note 9. mit einer ganz eigenen Kritik so recht schulmeisterisch tadelt, sondern den man nach dem sinnreichen Beispiele des Herrn Widerlegers nur mit einem R, welches mit einem Punkte bezeichnet **Rath** heißen muß, ausdrücken will! —

Will man Beispiele von der Apostasie? — Sie sind zwar nicht so häufig, als bei dem Religiosenstande — wird aber der Zwang durch Strafenschärfung erhöhet — dann darf man auf eben so viele Beispiele abtrünnigwerdender Priester die Rechnung machen, als unter den Religiosen. Vielleicht hat es die hohe geistliche Obrigkeit selbst noch nicht vergessen, daß sie einen gewissen Priester, dessen kleinmüthige Aeusserungen einen weitern Schritt besorgen ließen, mit Abkürzung der

Buße milder durchkommen ließ. Eine andere Geschichte von einer aus Furcht der Prostitution schon ganz zubereiteten Apostasie, worüber noch nicht das dritte Jahr verflossen ist, muß ich mit heiligen Stillschweigen an mich halten; ein Menschenfreund, der die beiden verketteten Personen mit Rath und That unterstützte, hat sie beide gerettet, und so geleitet, daß jeder Theil bei seinem Stande, bei Würde und Ehre blieb. Ohne Zweifel belohnt der gute Gott diesen Menschenfreund gewisser, als den Kriminalrichtersgeist eines Projektanten, der durch Zubereitung inquisitorischer Verfolgungen und Prostitutionen den Verlassenen zum Schritt des Abfalles getrieben hätte.

16. Nach aller vernünftigen Ueberlegung läßt sichs nicht widersprechen, daß das projektirte neue Gesetz schlimmere Wirkungen, größere Lasterthaten, und viel mehrere Aergernisse hervorbringen muß, wenn darauf bestanden wird.

Auf wen andern fällt aber die Verantwortung der vermehrten gröbern Schand- und Lasterthaten, als auf jene, die durch unkluge Gesetzgebung den Grund dazu legen. Jedes Gesetz

muß

muß ein Ebenmaaß und vernünftiges Verhältniß der Strafe gegen die Verschiedenheit der Verbrechen beobachten: es muß auf die Korrigibilität oder Inkorrigibilität, auf die mindere oder mehrere Beharrlichkeit im Verbrechen die Rücksicht nehmen — Es giebt keinen Staat, keine Landesgesetze in irgend einem Reiche, wo nicht nach diesem Verhältnisse die Strafen stufenweise bestimmt werden. Wo ist ein allgemeiner Kirchenrath, wo eine Provinzialsynod, welche nicht eben jene Vernunftsregeln der weisen Gesetzgebung beobachtet? Wo ist ein bischöfliches Konsistorium, (um nur von Deutschland zu reden), das auf diesen sonderbaren Einfall gerieth? und allenthalben sind die Priester Menschen, wie sie es im Bißthume Regensburg sind, vielleicht anderswo mehr, als in unserm gemäßigten Oberdeutschlande? Das Konsistorialgesetz, dessen Inhalt von einem Blatte — der hochgelehrte Herr Concipient nicht ohne Widersprüche und Ungereimtheiten zusamm zu stoppeln im Stande war, lenkt ja selbst auf der einen Seite, besonders in der Widerlegung pag 38. wieder ein, und giebt nur *aliquos* (einige) als fehlerhaft an, damit man nur nicht wissen soll, was für eine Behauptung dem Protheus ernst sey.

Werfen wir einen Blick zurück auf die Gesetze unsrer vaterländischen Synoden. Der Provinzialsynod zu Salzburg vom Jahre 1569 ist Zeuge, daß manche Priester der baierischen Bißthümer in jener Zeit noch wirkliche Ehen mittels Beiziehung der Gezeugen in der Stille schlossen — andere sogar öffentlich und feierlich sich Weiber zur Ehe nahmen: Se mulieribus publice et solenniter jure matrimoniali, proh dolor! copulant atque conjungunt: und dennoch haben die versammelten Bischöfe von Passau, Freisingen, Regensburg, Gurk, Chiemsee, Sekkau, Brixen ꝛc. es nicht gewaget eine Strafe der obigen Entsetzung auszusprechen, ausser für die ganz inkorrigiblen, im Ehestande beharrenden Priester. Siquis prorsus incorrigibilis reperitur, perpetuae depositionis poena plectetur. *Constitut.* 21. cap. 17. — Das regensburgische Konsistorium sollte doch wohl nicht unwissend seyn in der Gesetzordnung, welche es selbst — als Suffraganeat von Salzburg — vor 200 Jahren unterschrieben hat, und es würde sein Ansehen und den Ruhm der klugen Ueberlegung bei allen Deutschen Konsistorien besser behauptet haben, wenn es dem satyrischen Rathe des Gutachtenstellers zuvor gekommen wäre, und

bei einem oder dem andern Ordinariate Deutschlandes über ein so wichtiges Unternehmen, welches die Ehre eines würdigsten Fürstbischofes, die Ehre des Konsistoriums, die Ehre des hohen und niedern Klerus kompromittirt, Rath eingehohlet hätte, als da es den bösen — erhitzten Eingebungen eines einzigen Projektanten folgte. Aber — alsdann würde der Author diese schöne — im Pater Pontanuslatein verfaßte Verordnung nicht gedruckt lesen, und über das Stratagem, etwas Sonderbares durchgesetzt zu haben, so wie über die Aussicht andrer gewünschten Folgen nicht in die Faust haben lachen können!

Welche Folgen? Die Herren, die dem Gange der Dinge schon länger zusehen, und die Umstände wohl zu kombiniren wissen, behaupten, diese Verordnung könnte eigentlich eine Mausfalle seyn, zum Behufe des Konsistorialgewerbes. Die Berichte der kurfürstlichen Herrn Beamten haben auf dieses gedeutet. Das baierische Sponsaliengesetz hat der Kanzley viele Taxen und Sporteln entzogen. Das Personale empfindet dieß, und ist voll Unwillen, wenn itzt bei einem Ehe- oder Divortialprozesse von einem Vergleiche

die Rede entstehet. Nun könnte das ein Ersätz werden, und da die Mausfalle recht gut gerichtet ist, es doch bälder geschehen, daß manche Zölibanten bei einem Gesetze, das wegen seiner Allgemeinheit des Ausdruckes, und wegen seiner Unbestimmtheit überall anwendbar seyn dörfte, sich leichter verstoßen und fangen. Das könnte dann eine hübsche Gelegenheit geben, erstens den geistlichen Sünder mit Prozeßtaxen willkührlich auszubeuteln, entweder feierlich nach der Taxordnung, oder privatim, wenn der Inquisit das Ranzioniren versteht — und dann zweitens, wie andere bemerkten, dürfte dieß zugleich eine Einleitung werden zur Eröffnung eines neuen Pfarrhandels. Die Thätigkeit des Herrn Urhebers der neuen Verordnung in den Fällen, wo für einen im Gedränge liegenden Pfarrer auf Einsetzung eines andern Subjekts gedachtet werden kann, ist sehr bewährt und bewunderungswürdig. Vielleicht giebt es wieder einen Herrn Vetter, einen um die Hauswirthschaft wohlverdienten Kapellan, oder sonstigen Günstling, den man bei Eröffnung einer Gelegenheit hinanrücken könnte. Die Subjekte, die er vorschlägt, haben gemeiniglich die größte Fähigkeit, die besten Meriten in der Seelsorge, und auch das

meiste Geid, um die Uebernahme zu bestreiten, und die Schulden hinweg zu richten.

Ich umgehe für dießmal der Spezifikation solcher Fälle, und der weitern Erklärung, wie und auf was Weise ein gewisses Kloster um das Patronatrecht bei A . . und wie der bedrängte Pfarrer W . . . zu St. . um die Hälfte seiner Bauschillingsgelder geprellt worden ist, und sich mit einem Supernumerariats-Gehalt zufrieden geben mußte: auch ganz billig, denn der neue Pfarrer, ein V. . muß auch hausen können!

17. Zur Befestigung der Hierarchie, wie die Widerlegung pag. 11. wähnt, trägt diese Verordnung nichts bei. Wenn aber ein Gesetz die Grundfeste der Ordnung, der Sittlichkeit, der Religion seyn soll, so muß es:

Erstens mit keiner Kalumnie, mit keiner Verschreiung des hohen und niedern Klerus anfangen. Der Concipient sagt unter dem bei dieser Sache ganz schuldlosen Name des hochwürdigsten Fürstbischofes, „daß in einer kurzen „Zeit aus mehrern Gegenden der Diöces wiederhohlte Klagen gekommen seyen, daß die „Verbrechen notorisch, daß die schwersten Aer-

„ger-

„gernisse in latam viciniam quaqua versum: „allenthalben weit und breit in die Nachbarschaft „sich verbreitet haben.“ Wenn diese Verbrechen in mehreren Gegenden wahr und so notorisch sind, daß jedes Skandal der mehreren Gegenden sich weit und breit in die Nachbarschaften verbreitet hat, dann wird beinahe kein Winkel der Diöces übrig bleiben, der nicht vom notorischen Aergernisse voll ist. Eine große Verläumdung, die den custoditum disciplinae vigorem apud multos gar nicht empfiehlt, noch weniger bestätigt. Würde diese Verordnung, sagte der kluge Herr Domdechant zu Fr..., hierorts in Antrag kommen, dann würde ich selbige aller Orten, wohin meine Kapitular-Jurisdiktion reichet, durch Amtleute zusamm hohlen und V... lassen.

Zweitens muß ein solches Gesetz keine Widersprüche enthalten. Sind die Aergernisse in mehreren Gegenden der Diöces weit und breit verbreitet — Ist dieses eine Wahrheit? so legt der Concipient seinem verehrungswürdigsten Fürsten eine Lüge in den Mund, da er ihn sagen läßt: „Niemand soll sich einbilden, als glaubten wir „dieses Laster so allgemein in unserm Klerus zu „seyn.“ Dieser **Glaube** kann bei einer **Ver**-

breitung der grösesten Aergernisse durch die weite und breite Nachbarschaft in mehreren Gegenden der Diöces — nicht wahr seyn! Ist aber dieser Glaube eine wirkliche Wahrheit; so ist die angegebene erste Grundlage zur neuen Verordnung, die gravissima Scandala in pluribus Dioeceseos partibus in latam viciniam quaquaversum dimanata — eine Lüge des Herrn Concipienten . . „Allein „dieser Widerspruch läßt sich leicht heben: man „darf nur die Worte: esse *aliquos:* betrachten, „der Herr Widerleger schreibt pag. 38. es seyen „ja nur **etwelche**!“

Also nur **einige**, nur **etwelche**! mein Herr Projektant! aber — **einige** in **mehrern** Gegenden der Diöces sind dennoch viele, und der Widerspruch ist nicht gehoben, — und wenn es nur **Etwelche** sind, wie die Widerlegung zur Entschuldigung sagt; wenn dieser ihr Laster so **notorisch**, und folglich leicht erweislich ist, hätte man dieselben nicht für sich allein nach Vorschrift der Gesetze abstrafen können? — wegen **etwelchen** mußte man so einen Lärmen mit einer neuen Verordnung erheben? Zu so vielen verläumderischen Trätschereien, welche alle geruhet

hätten, einen Anlaß in die Mitte des Publikums hinwerfen? Den ganzen hohen und niedern Klerus beschimpfen, zur Schau stellen, und irrisorischen Kritiken Preis geben? Deren der Herr Projektant auch überdas in der **Widerlegung**, durch bedächtliche Widerhohlung der fremden Kritik pag. 15. 16. — Dann aus eigener Herzensmeinung pag. 22. lit. 9. und pag. 26. lit. 1. mit einer Waldlermäßigen Ungezogenheit, im Tone der pöbelhaftesten Denkart (so sehr derselbe in der **Widerlegung** vom Pöbel zu seyn pag. 19. protestirt) sich sonderheitlich befleißet, um ein respektables hohes Domstiftsgremium, so viele an Weisheit, Würde, Tugend und wohlstandsvollem Betragen ausgezeichnete Männer, und zwar in Mitte einer ansehnlichen Reichsstadt, in Mitte so vieler vortreflichsten Repräsentanten der höchsten Reichsstände mit schalkhafter Arglist öffentlich zu schmähen, blos weil sein pharisäisches Aug etwa bei Einem einen Splitter sah, oder zu sehen glaubte. Lese man die **Widerlegung** pag. 16. und dann pag. 22. — In jener Stelle schmähet der Mann den Gutachtensteller wegen seiner Kritik gegen die Domherren, auf der 22. Seite lit. 9. aber schmähet er selbst noch viel nachdrücklicher auf die

Domherrn, und endigt nach einer vermessenen Lektion so recht schulmeisterisch: **sie sollten doch einmal jene Vorwürfe von sich entfernen, welche so oft schon gemacht worden.** Seht den gleich auf dem dritten Blatte sich widersprechenden Mann! Es scheint, die heilige Wuth bringt den Mann ausser sich o ich bitte, erlaubt ihm mit einer Guillotine durch die Diöces zu ziehen, nach Eulog Schneiders Beispiele! Sättigung könnte die Wuth stillen.

Mich soll es wundern, sagte einer meiner Freunde, wenn der hohe Klerus, die auf ihn hingeworfene Kalumnie, wenn die benachbarten Domstifter die freche Hervorziehung einiger mit dem Grabe längst bedeckter Vergehungen, und die Beschimpfung der Familie (sieh die Widerlegung pag. 26.) ertragen, ohne auf Genugthuung zu denken, und dazu zu wirken, daß man den verdienstvollen Author auch nach Wörth oder anderswohin **spatzieren** lasse.

Schon im Jahre 1790 schrieb der Herr Rath M..r in der Rezension über die Rezension des J. K. Free: „Die Ungezogenheit des eingebilde-

„ten Rezensenten verdient eben so, wie das Er-
„scheinen in indezenter Kleidung bei dem großen
„Gastmahle — mit **hinausführen** geahndet
„zu werden.“ — Der alte ehrliche Dechant
Hartung sagte es oft im Stillen: die Collisionen
unsers Konsistoriums mit München werden so
lange nicht aufhören, als lange dieser aufrüh-
rische Mann bei dem Konsistorium einen Ein-
fluß hat.

Allein ich — bin dieser Meinung nicht, seit-
dem ich ihn einstmal, mit dem einen Ellbogen
den ganzen Körper auf die Konsistorialtafel seit-
wärts hineinstemmend, wie im Demostenesgeiste,
deklamiren hörte:

„Do is widá so á Wisch von Münchá,
„i woáß goá nit, wos dös fie leud sán,
„die geistlingá Räd zMünchá drobe, wenn
„má alláweil nachgebe, gibt ma uns
„dMuschkede no auf dAchsl ꝛc.“

Der Mann, dacht' ich, ist wahrhaftig die
Anima Consistorii, der Stator Hierarchiae
ecclesiasticae!

18. Ein Gesetz muß **drittens** keine Unwahrheit gegen die Rechte vortragen. Der Concipient beruft sich unter dem Namen des Fürstbischofs auf die Beispiele der vorgehenden Bischöfe, und auf den Rigor oder Strenge der alten Kirchenregeln. Praedecesſorum noſtrorum exemplis animati, veterum canonum rigorem renovare ſtudentes. — In der **Widerlegung** pag. 8. suchet derselbe dieß Vorgeben mit der vor alters üblichen Verweisung der Priester ad communionem laïcam zu bestärken. In dieser zweifachen Behauptung liegen zwei Unwahrheiten, entweder aus Mangel der Einsicht, oder aus böser List.

Der Herr Projektant oder Concipient kann kein Beispiel namhaft machen von einem regensburgischen Bischofe, der schon einmal so eine Verordnung gemachet hätte. Vom salzburgischen Synode haben wir den betreffenden Inhalt schon eingesehen, und daß er mit dem neuen Projekte keine Gleichheit habe, ist ohne Widerspruch. Der eigene regensburgische Synod vom Jahre 1377, dessen Statuten der ruhmwürdigste Herr Professor Schollinner aus dem Staube des Archives hervorgebracht hat, statuirt nichts an-

ders

ders als die stufenweise vorzunehmende Bestrafung durch die Ermahnung, Suspension, dann Exkommunikation, Gefängnißbuße, und endlich erst die Entsetzung von ihren Beneficien, wie im Kap. 5. jeder, der die Wahrheit sehen mag, lesen kann. Wo sind nun die exempla praedecessorum, die Beispiele der bischöflichen Vorfahrern? —

Eben so wenig kann der Herr Concipient einen alten Canon der **allgemeinen** Kirche herbeibringen, der das ausdrückt, was er wünscht. Der Canon 29. Distinct. 81. Archidiaconum tuum, ut audio, habitare cum mulieribus prohibuisti, et nunc usque in ea prohibitione *despiceris*, qui jussioni tuae paruerit, eum Sacro ordine volumus esse privatum: dieser Kanon setzet ja ganz deutlich das sonderheitliche oder partikulare Verboth, und die hartnäckige längere Verachtung des Verbothes voraus, so wie selbst der Kanon 22. Dist. 81. die **erste, zweite** und **dritte Ermahnung** buchstäblich benennet. Ist es nun Unwissenheit, oder ist es Lüge des Herrn Concipienten, sich auf die Beispiele der vorgehenden Bischöfe, und auf die ähnliche Strenge der alten Canonum zu berufen?

sen? Das, was nicht wahr ist, zur Grundlage eines Gesetzes anzugeben? mit so falschen Allegationen den höchsten Namen des Fürstbischofes zu entehren? —

Damit das Lügengewebe, und die wahre, oder affektirte Unwissenheit des Herrn Projektanten ganz aufgedeckt werde, will man hier die ächte Disciplin der ersten Kirche bekannt machen, so wie dieselbe noch zur Zeit des Pabstes Alexander II. um das Jahr 1061 gehalten wurde. Dieser Pabst schrieb nach Mailand: Siquis Sacerdotum vel diaconorum vel Subdiaconorum officium contumaciter deserens, femiam sibi potius elegit, sicut sponte ob fornicationem dimittit officium, ita ob praevaricationem dimittere cogatur etiam invitus beneficium. Can. 17. Dist. 81.

Ich finde es für unnöthig, mit mehrern Belegen die unwidersprechliche Wahrheit zu bestärken, daß die alt übliche Desposition oder Privation nichts anders war, als die Entlassung des Priesters in seinen ehevor gehabten bürgerlichen Stand, so daß Priester und Bischof alle Rechte und Freiheiten des bürgerlichen Standes wieder

genie-

genießen, sich nach freier Wahl verehelichen, und mit weltlichem Gewerbe sich nähren konnte.

Eben dieses bestätigt die vom schlauen Herrn Projektanten in der **Widerlegung** allegirte *communio laïca*: die etwas mehr beweist als derselbe vielleicht wünscht; es beweist nemlich nicht, daß die geistlichen Personen zur Strafe unter den Laien die Kommunion empfangen mußten, sondern daß der Bischof oder Priester vollends in den Laienstand zurück gesetzet worden. Verisimilior sensus est, sagt der unverwerfliche Pat. Zech de Sacr. Euchar. §. 230. quod clerici ad communionem laicam admissi plena et perfecta degradatione et clericalium privilegiorum et officiorum ereptione ad statum et conditionem laicorum redacti fuerint. Es wäre überflüßige Mühe, diese in der alten Kirchengeschichte unläugbare Wahrheit mit mehrern Stellen zu belegen. Wenn man den Thomaßin redlich allegiren will, findet sich die Sache dort eben so.

„Wie bestehet nun das gleißnerische Lügen„gewebe der Widerlegung pag. 7. daß man den „unterthänigst und unmaßgeblichen Vorschlag

„ad

„ad Celsissimum dahin eröffnet, daß — — in
„dergleichen Fällen die in den **alten Kanonen**
„bestimmte Strafen für das regensburger Biß-
„thum — möchten erneuert und in Uebung ge-
„bracht werden, wovon die communio laïca
„in der Note b. als ein bestätigendes Beispiel
„angegeben wird?" —

Ist es nicht bedächtlicher Betrug, alte Canones, die nicht existiren, als einen Maaßstab anzugeben? ist es nicht Betrug, die alte Deposition mit der Privation der **neuen** Disziplin in eine Gleichheit setzen? — Die **alte** Deposition (eine **feierliche** Degradation gab es in der ersten Kirche nicht!) giebt den Bischof oder Priester seinem angebohrnen weltlichen Stande zurück. Die **neue** Privation beraubt den Priester aller priesterlichen **nutzbaren** Rechte und Emolumente, hält ihn aber dennoch an die Onera status, an die **Last der Verbindlichkeit** zum Priesterstande gefesselt. Die nach der ersten Kirchenordnung zu dem Laienstande reduzirten Priester fielen dem Staate mit einer geweihten Inhabilität auf keine Weise zur Last des Unterhaltes. Eben darum hüteten sich die klugen Kirchenvorsteher vorsichtig, vor dieser übertriebenen Stra-

se, (damit sie mit den weltlichen Regierungen in keine Collision kämen), einen Gebrauch zu machen, besonders auch aus der Ursache, weil dem Geiste der Kirche, und ihrer Vorsteher die poenae mere vindicativae gar nicht geziemend, sondern nur paterna castigatio, poena medicinalis, das ist, eine heilsame väterliche Abstrafung zur Besserung des Fehlenden zuständig ist. Si Deus benignus est, ut quid Sacerdos ejus austerus? Sprachen die alten Kirchenvorsteher, Can. 12. Caus. 26. q. 7. — Sie wollten sich nicht dem Vorwurfe aussetzen als Männer von jener Klasse, qui neque illud Evangelii implere student, ut si viderint peccantem, primum secreto conveniant, post etiam duobus vel tribus testibus adhibitis, etc. Can. 17. Dist. 45. — und Matthä 18. 15. Dort heißt es: Du sollst deinen fehlenden Bruder erst in der Stille mit guten Vorstellungen zu ermahnen und zu bessern suchen. Wie sehr manche lärmenhafte Prozedur den stillen Fehler eines Priesters, den derselbe mittels heimlicher Uebereinkunft auch schon beruhiget hatte, oftmal an das Licht ziehet, und das, was kaum etlichen Personen bekannt war, weit und breit verbreitet, darüber könnte man nebst dem Ge-

schichtlein dieser Art, das vor etlichen Jahren zu R... 3 Stunden von Regensburg vorgieng, mehrere dergleichen in die Erinnerung bringen, wenn es der Mühe werth wäre, weitläufiger zu seyn. Die Politik der Klöster verfährt ganz anderst mit ihren fehlenden Religiosen, man sucht das Verbrechen auf alle mögliche Weise zu decken, und man hat den religiösen Verbrecher auch noch niemal einem Konsistorium zur Besserung anvertrauet, wiewohl manches Konsistorium um so ein Reciprokum sich längst gar löblich verdient gemacht hätte.

Der schon einmal gerühmte P. Zech schreibt de judiciis Criminalibus §. 412: Clericos ob simplicem fornicationem non posse deponi, communiter tenent: er allegirt das Cap. 4. de judiciis, wo Alexander III. um das Jahr 1159 folgenden Bescheid an den Erzbischof zu Salerno gab:

„De adulteriis vero et aliis criminibus, „quae sunt minora, potest episcopus cum „clericis post peractam poenitentiam dispen-„sare.“

Welche fast ärgerliche Rede eines Pabstes, der einen Priesterseehebruch unter die kleinern Verbrechen zählet! das klinget nicht nach dem rachsüchtigen Geiste des Herrn Projektanten. Pabst Alexander und Professor Zech müssen die tiefe Kenntniß von den alten Kanonen nicht besessen haben, die der Herr **Widerleger** hatte.

Aber dieser neue Kenner der alten und neuen Kirchenstrafen hätte wenigstens wissen sollen, daß das alte Recht keinen Platz mehr habe, wenn ein neues Gesetz vorhanden ist, tridentinum utpote jus recentius observandum potius est, quam antiqui canones juxta bullam Pii V. Anno 1566 editam, so schreibt der Natur der Dinge ganz angemessen mein P. Pichler lib. III. titulo II, num. 3. ad finem. Ich komme gern damit aufgezogen, seine Lehre ist orthodox, und so leicht verständlich für **schwache Gelehrte**, für die allein schreibe ich Alles nach dem Muster der gelehrtheitsvollen **Widerlegung** pag. 41.

Ich möchte doch den Herrn Projektanten, Concipienten und Defendenten der neuen Verordnung (den Mann von so **fetter** Gelehrtheit, pin-

pinquis Minervae) bitten, uns zu zeigen, wo dann jene Antiqui Canones, die als ein Jus *commune*, ein allgemeines Kirchenrecht in der katholischen Hierarchie das Bürgerrecht schon erhalten hatten, stecken, und deren Rigor derselbe zum Normale des neuen Dekrets anpries? — Etwa den Kanon 12. Dist. 81? „Episcopus, pres-„byter aut Diaconus qui in fornicatione aut „perjurio aut furto aut homicidio captus est, „*deponatur:* non tamen communione prive-„tur." — Allein dieß ist ein Fragment vom Can. Apostol. 24, und daß die sogenannten Canones Apostolorum keine ächte Authorität haben, belehret uns der Can. 1. Dist. 16. und der Can. 3. Dist. 15. Da jedoch der gelehrte Herr für diese Canones eine besondere Vorliebe zu haben scheint, und ihnen einen besondern großen Werth beizulegen beliebte: so will ich auch den fünften Canon apostol. hersetzen, welcher den ächten Sinn der heil. Apostel — namentlich desjenigen heil. Apostels — welcher die allgemeine Erlaubniß unsers göttlichen Gesetzgebers für alle Menschen ohne Ausnahme eines Standes in Absicht auf die Ehe mit den klarsten Worten publizirt „hat: Wegen Gefahr der Hurerei aber, oder zur „Vermeidung der Unzucht soll jeder seine eigene

„Frau,

„Frau, und jede Frauensperson ihren Mann „haben! wenn sie die Gabe der Enthaltsamkeit „nicht haben, mögen sie heurathen, denn es „ist immer besser, sich verehelichen als Brunst „leiden, oder stets mit der brennenden Begier„lichkeit zu streiten haben. — Von den unver„heuratheten, — oder ihrem jungfräulichen Stan„de habe ich kein Geboth vom Herrn; ich gebe „euch aber einen Rath: kein Geboth, nur einen „Rath.“ 1. Kor. Kap. 7.

Den Sinn dieses Apostels, welcher jenen Rath nie in ein Geboth umwandeln wollte, sondern von der Priesterehe praktisch redet:

„Der Bischof soll eines untadelhaften Wan„dels, soll eines Weibes *) Gatte seyn, der sei„nem Hause weislich vorstehet, und gehorsame „Kinder hat; über welche keine Klage der Aus„schweifung und der Unfolgsamkeit geht. Denn „ein Bischof muß untadelhaft, nicht hochmü„thig und sich selbst wohlgefällig, nicht zorn„müthig,

*) An die tropischen, metaphorischen Weiber, an die Bißthümer, hatte Paulus sicher nicht gedacht, sondern nur an die Bigamie.

„müthig, nicht wohllüstig im Trinken, nicht „auf schändlichen Gewinn wuchernd seyn," ꝛc. Tit. I. 1.

„Er muß ein guter Hausvater seyn, der ge„horsame, und züchtige Kinder hat; denn wer „seiner eigenen Familie nicht vorzustehen weiß, „wie könnte der einer gläubigen Gemeinde Got„tes nützlich vorstehen?"

„Die Diakonen müssen würdige Männer „seyn, eingezogen, nicht zweizüngig, nicht sich „berauschend, noch schändlich gewinnsüchtig."

„Ihre Weiber (nicht die schon todten) sol„len seyn eingezogen, züchtig, nicht schwatzhaft, „oder ehrabschneiderisch," ꝛc.

„So sollen die Diakonen (wie die Bischöfe) „Männer einer Frau seyn, und ihren Kindern „und Haushaltungen gut vorstehen." I. Tim. cap. 3.

Den ächten Sinn dieses Apostels, welcher voll der Gewißheit über seine Sache die Frage that: „Habe ich — (ich Paulus, ein schon be„tagter Mann, Paulus Senex, Philem. 1. 9.) „nicht volle Freiheit, auf meinen Reisen eine

„christ-

„christliche Frau mitzunehmen, so gut, wie „die andern Apostel, wie die Brüder des Herrn „und der Petrus?“ 1. Cor. 9. — Eine christliche Ehefrau nach der griechischen Originalsprache; denn es würde gar nicht rathsam gewesen seyn, unverehelicht mit Weibspersonen im Lande herumziehen, und den argwöhnischen Juden und wohllüstigen Heiden wäre es ein ganz gelegener Anlaß gewesen, über die Apostel des Herrn und Verkündiger der reinen Christuslehre wegen einer angemaßten Enthaltsamkeit von dem Ehegenusse, wenn sie ihre rechtmäßige Eheweiber einer Seits um Christi willen verlassen hätten, und anderer Seits fremde Weibspersonen mit sich herum reißen ließen, den schimpflichsten Argwohn und die übelste Nachrede zu erwecken, welchen sie mit dem Vorwande einer Bedienung, ministerii — welche sie für die Nothdurft ja überall fanden, gegen die Auflaurer, deren Wunsch böses nachzureden (Tit. I. 28.) Paulus wohl wußte, schwerlich beschönigen könnten!

Den ächten Sinn jenes Apostels, des heil. Petrus, welcher so gewiß beweibt war, als gewiß es ist, daß er eine kranke Schwiegermutter hatte, die Jesus als er in sein Haus kam, vom Fieber heilte. Matthä 8. v. 14. —

Und

Und endlich den ächten Sinn jenes in der Apostelgeschichte cap. 21. v. 9. berühmten Evangelisten Philippus zu Cäsarien, welcher einer von den sieben Priestern zu Jerusalem war, und vier Töchter hatte, die der heil. Paulus, welcher bei denselben mehrere Tage sich aufhielt, wegen ihrem prophetischen Geiste rühmt.

Jenen fünften Kanon will ich nun also hersetzen, welcher den ächten Sinn der heil. Apostel, und der allerersten Kirchenordnung genau ausdrückt:

Episcopus aut presbyter aut Diaconus uxorem suam praetextu religionis non abiicito! si abiicit, segregator a communione, si perserverat, deponitor. Can. Apost. 5.

Ist halt auch von ungewisser Authorität dieser Kanon! — aber eine desto gewissere Aechtheit hat der folgende Kanon 15. Dist. 28., genommen aus den Cap. 4. Concilii Gangrensis im Jahre 376. da sprach man also:

Si quis discernit presbyterum conjugatum tanquam occasione nuptiarum, quod offerre non debeat, et ab ejus oblatione ideo se abstinet: *Anathema sit!* —

Gregor der VII, jener aus allen Kirchenkalendern der österreichischen Erbstaaten ausgestrichene Pabst Gregor *) qui evadere non potuit incesti amoris suspicionem, passim jactantibus regis fautoribus — — quod die ac nocte impudenter in Mathildis comitissae volutaretur amplexibus, etc. Sed apud omnes sanum aliquid sapientes luce clarius constabat, falsa esse, quae dicebantur: — — ut ait Baronius ad an. 1074. — Dieser Pabst hat ja freilich das Edikt gemacht, daß die Priester sich keine Frauen nehmen sollen, daß niemand der Messe eines verheuratheten Priesters beiwohnen dörfe, und daß, wer nicht gehorsamt, ipso facto in die Sünde der Abgötterei verfalle, peccatum indololatriae incurrit, Epist. Greg. 30. lib. I. Dieß beweiset nur, daß dieser Pabst, den die übrige Klerisei wegen dieser sonderbaren Theo=

*) Eine Apologie für Gregor aus der Feder des von fetter Gelehrtheit überfliessenden Widerlegers könnte den Pabst, wie die gelehrte Welt, noch glücklich machen, und demselben vielleicht wieder in den heiligen Kalender aller österreichischen Staaten verhelfen. Schade, wenn sie zurück bliebe!

Theologie einen Ketzer nannte, Baron. §. 40. cit. l. seine allgebiethende Macht anderst mißbrauchte, als die ältern Kirchenhäupter, welche die Lehre Christi und Pauli nicht zu **verbessern** gewagt, und die Ehe der Priester nicht verbothen hatten. — **Zu was diese Anekdoten?** Zu keinem andern Ziele, als dem Herrn Widerlegungsschreiber, und **etwelchen andern**, (die **seine Vorträge** *) wie Orackelsprüche mit eili-

 gem

*) **Note.** **Wem** hat ein gewisses Konsistorium die Erniedrigung zu verdanken, daß es eine Vorstellung von der höchsten Stelle in München zerschnitten zurück erhielt? **Wem** jenes demüthigende fürstbischöfliche Kabinets-Schreiben von Würzburg? daß **ein Fürstbischof nicht gewohnt sey von einem auswärtigen Konsistorium mit derlei unmittelbarer Korrespondenz sich behelligen zu lassen:** welches eigentlich so viel sagen will, man solle vor seiner Thüre kehren, und um fremde Dinge unbesorgt bleiben! — Eine Prise von nachdenkender Ueberlegung würde den Sitz des Uebels finden können in jenen Vorträgen. Bestehet vielleicht hierinn, in diesen Erniedrigungen, die praeclara existimatio; quam sibi dioecesis nostra apud multos comparavit, **der glänzend-**

zend-

gem Beifalle auffassen) anschaulich darzustellen, wie die neue Gesetzgeberei mit der alten Kirchenordnung absticht, und wie sehr man sich verstoßen kann, wenn man es an der Prüfung mangeln läßt.

20. Daß die erste Kirche zwischen den Sünden, Verbrechen, und Strafen einen Unterschied erkannte, und nicht alles über einen Leist gezogen wissen wollte, beweißt nebst vielen andern kirchlichen Urkunden auch der zehnte Kanon unter den Canones poenitentiales, auch ein alter Kanon! —

§. 10. Nonus est casus, quod qui contra naturam peccavit si sit clericus, debet deponi, vel religioni tradi, si corrigibilis appareat, ad perpetuam poenitentiam peragendam; hoc enim vitium majus est, quam cognoscere matrem — adulterii malum vincit fornicationem, vincitur autem ab incestu. Pejus enim est cum matre quam cum aliena uxore concumbere: Sed omnium horum pes-

---

zende Ruhm, den sich unsre wohleingerichtete Diöces bei vielen erworben hat? Wie der Herr Concipient schrieb —

pessimum est, quod contra naturam fit, ut si vir membro mulieris, ad hoc concesso, non voluerit uti. Can. adulterii 11. Caus. 32. quaest. 7.

Dieser Bußkanon bestätigt überflüßig das stufenweis gehende Urtheil der ersten Kirche über die Laster der Priester, und setzt das wider natürliche Laster der Wohllust weit über die natürliche Begehung des Beischlafes hinaus.

Der Herr Projektant aber scheint über das vitium contra naturam, über die zölibantischen Selbstbefleckungen, und über die übrigen unnatürlichen Wohllustausübungen wegzusehen: recht andächtig hofft er im Herrn, in Domino confidimus, — daß entweder keiner der Priester, oder wenigstens keiner mit einem Aergernisse, und offenbar sündigend gefunden würde: ut vel nullus eorum, vel saltem nemo cum scandalo et notorie delinquens inveniatur.

Nun! meine Herrn Christus Brüder! es ist doch so arg nicht gemeint, man läßt euch doch noch ein bißchen Ausweg. Das Dekret macht ja zween Theile, entweder gar nicht fehlen, oder doch wenigstens nicht mit einem Aergernisse und

Offen=

Offenbarkeit, und die Strafe ist ja eigentlich, wie zu sehen, gleichsam mit Bedacht dahin fixirt. Wenn das unzüchtige Verbrechen mit einem Aergernisse und Notorietät verbunden ist: Siquis clericus commercium carnale cum ſcandalo et notorie habuerit. Ey! das hieß nachgiebiger sprechen, als es seine alten Canones, als mein alter Kanon *adulterii* that. Welche Moral des Mannes, der den Keuschheitsprediger macht, des Mannes, der so eine reine Brust zu haben sich rühmt. Ey! warum hat er nicht gar auch einige Zölibanten-Kunstgriffe kund gemacht, wie man zu einem scheinbar keuschen Zeloten sich pfuschen könne, ohne ein notorisches Skandal zu geben?

Welch ein Unsinn aus dem weisheitvollen Verstande des Herrn Concipienten! und dieser Unsinn könnte bei Schriftgelehrten und Gesetzverständigen Beifall gewinnen, mit diesem Unsinne wagte es der Herr Concipient den höchsten Namen seines Fürsten zu entheiligen, Höchstwelcher nur der ungestümen Zudringlichkeit nachgab im Vertrauen auf die kluge Ueberlegung seiner untergeordneten Stelle.

Diese und mehrere andere Ungereimtheiten und Absurditäten muß der Herr Verfasser beinahe selbst gefühlt haben, denn er fand nicht für gut, das Dekret zu contrasigniren, und als Concipient mit seines Namens-Unterschrift darunter zu glänzen. Es scheint, man schämte sich selbst der häßlichen Mißgeburt. (Du armes Kind! noch war keine Mißgeburt so häßlich, daß der eigenen Mutter darüber graußte) Ein andrer, der es nicht concipirt hatte, wollte sich auch nicht unterschreiben, und die Schand der fremden Arbeit tragen — Selbst der Sekretär, zu dessen Beruf die Contrasignation vorzüglich gehört, wußte sich davon zu enthalftern. Somit kam das **neue Dekret** an das Licht auf eine bei wohleingerichteten Dikasterien ganz ungewöhnliche, illegale Weise, ohne Contrasignation, ohne Sigill, kurz, ohne legale Fertigung. Warum? Jeder zog sich zurück, wie von einer mit Pulver gefüllten Mine, deren Zerplatzen vom zündenten Lunten man fürchtet. Nur den höchsten Namen des erlauchten Fürstbischofes, welcher den mindesten, ja fast gar keinen Antheil daran haben wollte, stellte man damit zur Schau hin, qui quasi portet iniquitatem omnium. Dieser unläugbare Gang der Sache ist der höch-

ste Beweis, daß die meisten keinen ernsten Antheil an der Begnehmigung dieser Verordnung nehmen wollten, daß es bloß ein abgenöthigtes, ein aus menschlichem Respekte von den Gemäßigten konnivirtes, durch Schleichwege und mit verdeckter Importunität durchgesetztes Werk eines Terroristen sey, der sich eine Bergparthei gemacht hatte. — Wie lange noch wird es dem Manne glücken, mit dem Scheine der frommen Projekten, mit dem Scheine der gehabten guten Meinung den — und den — zu gängeln?

21. Man muß den letzten Hinterhalt nicht übersehen, mit welchem der fromme Schreckenmann sein Projekt zu bedecken suchte. In der Widerlegung erscheint er auf einmal mit der Mine der tiefesten Devotion gegen den hochlöbl. kurfürstl. geistlichen Rath in München, mit der Mine der vollkommensten Verehrung der Befehle, mit der Mine der ehrerbiethigsten Lobpreisung der Rathschlüsse desselben.

In der Widerlegung pag. 1. und 7. allegirt der Herr Author ein kurfl. geistl. Rathsschreiben vom Monat Junius 1795, in welchem dem Konsistorium zu Regensburg zu verstehen gegeben

wor:

worden, daß die mittels Inquisition schuldig gefundenen Priester nicht bloß mit Versetzung auf andere Pfarreien oder Benefizien bestrafet, sondern etwan mit einem Absent per 104 fl. abgefertiget werden sollen ꝛc.

Dieses ex speciali commissione erlassene Schreiben (Schreiben nennt es der Herr Widerleger, nicht Befehl, Befehle vom geistlichen Rathe in München will man nach dem Konsistorialstylus nicht anerkennen) rühmt der Herr Author in der **Widerlegung** pag. 4. als vollkommen angemessen zur Verbesserung der Sitten, „als das einzige Mittel die einreißende Aergernisse zu tilgen, ein mit reifer Ueberlegung aufgestelltes Mittel die Unlauterkeit zu verbannen, „darum habe das regensburgische Konsistorium, „welches auch im Auslande den Ruhm (besonders zu Würzburg? —) hat, daß selbes auf „Zucht und Disziplin hält, dieses mit so reifer „Ueberlegung (eine rednerische Repetition!) abgefaßte Schreiben des geistlichen Raths an „Sr. hochfürstlichen Gnaden nach Verdiensten „angepriesen, und Vorstellung — — und — „und — und den unterthänigst- und unmaaßgeblichsten Vorschlag dahin (christmildest) er-

„öffnet,

„öffnet, daß die dieses Lasters überführten Pfar=
„rer und Benefiziaten (also NB. im **Vorschla=**
„**ge** sind die **Herren** *cujuscunque dignitatis*
„nicht mit gemeint!) hinkünftig nicht mehr mit
„der Permutation, sondern mit der Amotion
„(ganz natürlich gleich prima vice) zu bestra=
„fen wären, und daß in dergleichen Fällen die
„in den alten Kanonen bestimmten Strafen —
„nach den ex speciali commissione anher erlas=
„senen, und auf das beste der Religion und des
„Staates abzielenden Gesinnungen des geistli=
„chen Rathes in München möchten erneuert und
„in Uebung gebracht werden. **Widerlegung**
„pag. 7. et 8. — Wie geschmeidig ein Sylvan
„sich geberden kann!" —

Es ist gar kein Zweifel, daß der hochlöbl. geistliche Rath in München immer nach den Grundsätzen der Wahrheit und der ächten Staatskunde seine Rathschlüsse abzufassen pflege, wovon ich zum Schlusse noch ein sonderbares Muster, das zwar schon bekannt gemacht ist, nämlich den das neue Dekret annullirenden geistlichen Rathsbefehl anhängen, und den Herrn Widerleger bitten werde, diesen herrlichen Anlaß zur neuen Panegyris nicht vorbei gehen zu lassen!!!

Inzwischen wird man wohl eben so wenig bezweifeln, daß zu München dieselben Ausdrücke aus dem Munde des **Widerlegers** — — Lachen erregt haben, als daß der hochlöbliche kurfürstliche geistliche Rath die kriechenden, und heuchlerischen Lobeserhebungen und Schmeicheleien, mit welchen der Herr Projektant und Widerlegungsschreiber Hochdenselben bestechen, und für die Genehmhaltung seines projektirten Gesetzes geneigt machen wollte, bis auf den Grund einsah, in dem Augenblicke, da Hochselber überdachte, aus wessen Munde und Feder diese Lobpreisung komme, und wer dieser eifrige Lobredner sey: da Hochselber reflektirte, daß im Jahre 1790 ein Mann von ähnlichem Geiste und Zuschnitt, unter dem halbverdeckten Name J. K. Free in einer **Rezension** über eine berühmte Druckschrift des Herrn Hofraths von Eckartshausen — den hochlöbl. geistlichen Rath in München, das kurfürstl. hohe Ministerium sammt und sonders, und selbst den durchlauchtigsten Landesfürsten, Höchstwelchem er zwar anfangs einen heuchlerischen Weihrauch zu streuen schien, mit den gröbsten Beschimpfungen und Kalumnien einer Herrschsucht, Verfolgungs- und Unterdrückungsgeistes, abentheuer

theuerlicher Projekte ꝛc. überhäufte, und mit Mainz und dem Kaiser bedrohte. Man lese jene Rezension pag. 29. 30. 31. ꝛc. dieß kühne Denkmal des schwarzen Kalumniantengeistes, der jeden, welcher seiner Herrschsucht das Knie nicht beugt, mit dem Worte **Kalumniant** abfertigt, und wer es liest, wird staunen über so viel Insolenz. Die gründlich verfaßte, theologisch statistische, entgegen gestellte **Rezension** des Herrn Prof. und geistlichen Rathes Bened. St.. zergliedert jene Schandschrift, und nennt sie gleich in den ersten Zeilen „eine die ganze baierische „Nation öffentlich, ohne gegebenen Anlaß ver„ächtlich schimpfende, gegen ihren durchleuchtig„sten Landesherrn durch offenbar nur heuchleri„sche Schmeichelei beleidigende, mit personnalen „Schmähungen gegen die in öffentlichen Aemtern „stehenden Räthe, ja gegen Ministers nnd ganze „Landesdikasterien freischändende, übrigens in „Behandlung ihres Hauptgegenstandes ganz un„gründliche Schrift eines rechthaberisch- und „frech entscheidenden Schriftstellers, der gleich„sam die Schulruthe immer in der Hand hat.“ — Eine Schilderung, welche den Blitzträger eines geistlichen Despoten aus den ältern Zeiten — sehr treffend zeichnet! — Jene Stattlerische Rezension

enthält übrigens viele wichtigen Meditationspunkte für die geistlichen Gerichtshöfe.

Auch ein geistlicher Hr. Rath M..r konnte aus Liebe und Verehrung zum sanftruhenden Schatten seines besten Fürsten und Bischofs Prokop, die gröblichst mitgenommene Ehre des Fürsten nicht ungerochen lassen, er nennt die Rezension jenes Free ein mit sehr vielen unüberlegten, freien, beleidigenden, schmähsüchtigen Ausdrücken angestopftes Werk, in seiner **Rezension über die Rezension** rc. pag. 3. worinn Hr. R. M..r auch seine Helfer, den — itzt seligen — Hrn. Sede, den kleinen Schildknappen R. den Busenfreund F.. (wirklichen Mitarbeiter an dem neuen Dekrete) namhaft macht, und damit man an der Person des Hrn. Free ja nicht zweifeln könne, bezeichnet er ihn mit dem **allerletzten** Buchstaben des Alphabets, mit einem Z.! — Diese Allegationen alter Geschichten mache ich nur darum, damit die Leser sehen, daß mein Held schon öfters den Waghals gemacht, schon öfters schmutzig aus dem literarischen Gefechte zurück gekommen sey.

Nun wieder zum kurfürstlichen Befehle vom Monat Junius. Kann der Herr **Widerleger**

denselben mit Wahrheit zum Grunde seines neuen Projektes legen? —

Die kurfürstl. geistliche Rathsermahnung war in jenen Umständen ganz gewiß der Sache angemessen. Es war der bekannte Fall des Pf. Bar. Br. — wie derselbe zur Bestrafung qualifizirt war, hat man hier nicht zu beurtheilen. Aber der angezogene höchste Befehl sagt wohl nichts anders, als daß man die mittels Inquisition schuldig gefundenen Priester nicht so leicht durchkommen lassen solle rc... Der hochlöbl. geistliche Rath setzt also eine gesetzmäßige Inquisition voraus, und wie sie gesetzmäßig ist, weiß man aus dem baierischen Landrecht und aus der trientischen Kirchenordnung, von deren Aufhebung der höchste Befehl, der nur auf einen Partikularfall erlassen war, kein Wort meldet. Dieser Befehl sagt mit keiner Sylbe, daß der höchste Hof zu München dem regensburgischen Konsistorium die Gewalt oder die Ermahnung gegeben haben wolle, ein neues Gesetz, ein Gesetz gegen das allgemeine, vom höchsten Landesfürsten nun einmal angenommene Kirchengesetz des Tridentinum, eine gesetzgebende Macht über die geistlichen oder weltlichen Unterthanen

chanen des baierischen Staates hätte einräumen oder zugestehen wollen! Liegt etwan Heterodoxie in den Worten: **vom höchsten Landesfürsten angenommene Kirchengesetz?**

Nach dem ächten christlichen Staatsrechte ist mein Satz keinem Zweifel ausgesetzt. Kein Kirchengesetz, das nur die mindeste bürgerliche Wirkung, effectum civilem nach sich zieht, hat jemals die Kraft eines Gesetzes, ohne landesfürstliche Gutheißung erhalten können, in einem **einzigen** Staate kann es nur eine **einzige** landesfürstliche Territorial-Hoheit, nur eine einzige gesetzgebende Macht, in Absicht auf bürgerliche oder peinliche Gesetze, geben. Eine **doppelte** gesetzgebende Macht, deren eine von der andern durchaus independent wäre, in einem Staate, widerspricht der Natur der Sache. Die ganze Gerichtsbarkeit, welche von geistlichen Gerichtshöfen über bürgerliche und peinliche Fälle des Priesterstandes ausgeübt wird, ist ein blosser Ausfluß von der landesherrlichen Territorial-Hoheit, also keine geistliche, sondern eine bloß **weltliche** Jurisdiktion, oder Gerichtsbarkeit, an geistliche Personen precario überlassen, oder delegirt, die von der Territorial-Hoheit immer

abhängig betrachtet werden muß, welche um so weniger auf eine gesetzgebende Macht ausgedehnt werden kann, da es eine offenbare Implikanz wäre, wenn zween Fürsten über ein einziges Land entweder eine eigene angebohrne, gleich independente, oder eine lehenbar erhaltene gleichfalls unabhängige höchste Macht besäßen. Dieß ist die Sprache der baierischen Staatsrechtslehrer, dieß sind die Grundsätze des weltlichen Staates, woraus folgt, daß die an die geistlichen Stände überlassene, oder delegirte weltliche Gerichtsbarkeit z. B. in Betreff der Testamente, der Schuldenhändel, der Verbrechen der Priester, der Ehesachen, ꝛc. Von dem geistlichen Gerichtshofe nur nach der landrechtlichen Prozeßform, wie jede andre niedere Hofmarksgerichtsbarkeit, und nicht nach einem eigenem Kurialstylus ausgeübt werden darf: zweitens folget hieraus, daß ein geistlicher Gerichtshof keine Macht habe, für die Priester ein Gesetz, das den mindesten bürgerlichen Effekt in sich schließt, ohne landesherrliche Einstimmung, die allein die Gesetzes Kraft wirkt, aufzustellen. Wer keine eigene Macht hat, mittels Exekution, oder vollziehender Mittel ein Gesetz zu handhaben, der hat auch keine gesetzgebende Macht! —

23. Hieraus erhellet, warum der hochlöbl. kurfürstl. geistliche Rath bewogen ward, unter dem 20. Febr. a. c. dem regensburgischen Konsistorium mittels Befehl zu erklären, daß die neue Verordnung in mehrfacher Rücksicht den landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe trete, und daß man derselben die Kraft eines neuen Gesetzes nicht angedeihen lassen könne. Welches könnte denn die mehrfache Rücksicht noch seyn?

Die mehrfache Rücksicht könnte allenfalls auf folgende Beweggründe sich beziehen, mit deren Bemerkung ich dem tiefern staatsrechtlichen Urtheile nicht vorgreifen will. Diese Verordnung ist

a) ein neues Gesetz eines bischöflichen Konsistoriums ohne landesherrliches Vorwissen und Einstimmung.

b) Es ist ein Gesetz, welches bürgerliche, dem Staate lästige Wirkungen hervorbringt. Denn der privirte oder inhabilitirte Priester fällt dem Patron des Tischtitels oder dem Staate am Ende zur Last, und dieser Fall der lästigen Versorgung könnte wegen dem zu sehr geschärften Gesetze zu oft eintreten.

c) Dieß Gesetz weicht von der Weise der klugen weltlichen Gesetzgebung ab: es hält kein Ebenmaaß zwischen den ungleichen Verbrechen und Strafen, es legt die Entsetzung oder Inhabilitirung der beklagten Priester ganz allein in die Willkühr des geistlichen Gerichtes.

d) So wie dieses Gesetz das Mittel wäre, sich in die Posseßion der **eigenmächtigen** Gesetzgebung gegen das landesherrliche Placet zu setzen, so wäre es auch das Mittel, den Rekurs ad Principem zu präcludiren, indem der geistliche Gerichtshof sogleich und unmittelbar zur Privation schreiten wollte.

e) Dieß Gesetz maßet sich an, zu nehmen, was es dem Priester nicht giebt: nemlich die weltliche Posseßion, die der höchste Landesfürst ertheilet. Das Konsistorium behauptet hiedurch ihre Einführung ad corporalem, realem et actualem possessionem parochiae, juriumque et pertinentiarum omnium, etc. wie die Investitur-Briefe lauten.

f) Es gründet also die gesetzgebende Authorität einer auswärtigen Macht in dem baierischen Staate zum Präjudiz der kurfürstlichen Landeshoheit. Dieß sind meine beiläufige Muthmaßungen, die die Scheibe nicht weit verfehlen werden. Wenn man zurück denkt, wie unbeweglich München bei der neuen Konkordaten-Entwerfung auf das *Placet regium* und auf den Rekurs hielt im Jahre 1789, und welch einen viel schlechteren Gang das Konkardaten-Wesen für das bischöfliche Konsistorium seitdem nimmt, nachdem der bloße blasse Neid und die unehrlichste Malignität — — die so gut gemachte Arbeit, wie sie nie mehr zu hoffen ist, zu vernichten bemühet waren, so müßte man ein Abderite seyn, wenn man nicht auch einsähe, daß derlei Konsistorialgesetzgeberei in Baiern nicht konnivirt werden könne.

24. Zur kräftigsten Bestätigung, daß jener kurfürstl. geistliche Rathsbefehl vom Monat Junius (den der Herr Widerleger so oft und so eifrig allegirt, gegen seine innerliche Empfindung

so hoch rühmt, und mit affektirter Erhebung der Worte: ex commissione speciali, so gerne hervorzieht als einen Schild, in der listigen Absicht, damit einen Respekt für seine projektirte Verordnung zu erwecken) dahin, wohin sie die heuchlerische List wendet, das ist, zur Veranlassung einer neuen Verordnung gar nicht gemeint war, wird hier jener höchste kurfürstl. Befehl vom 20. Febr. 1796 beigerückt, worinn in dem deutlichsten Tone, und der vollkommensten Bestimmung erklärt wird, daß man die Kundmachung derlei Diöcesan-Verordnung nie erwartet hätte, daß dieselbe in mehrfacher Rücksicht den landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe trete, und daß man derselben die Kraft und die Wirkung eines neuen Gesetzes nicht angedeihen lassen könne. Sie lautet also:

Carl Theodor Churfürst ꝛc. ꝛc.

„Liebe Getreue! Wir hätten von Euch niemal mehr erwartet, daß ihr die so betitelte Diöcesan-Verordnung super puncto incontinentiae clericalis ohne vorläufige Benehmung und ohne zuvor Unsere höchste Beistimmung abzuwarten, sub dato 7ten Jenner an den gesammten

ten dioecesan Clerus (und noch dazu auf eine ganz neue und **ungewöhnliche Art** zum Beispiel **ohne** Sigil, ohne Contrasignation eines Secretarii, ohne beigefügten Konsistorial-Rescript) allgemein kund gemacht haben würde.

„Dieser einseitige Vorschritt kann Uns um so minder gleichgültig seyn, als euch bei einer nur **wenigen** Rücksicht die Bemerkung nicht hätte entgehen können, wie sehr so eine Verfügung in mehrfacher Rücksicht Unsern landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe tritt. Wir können bei dieser Lage **dieser so betitelten Diöcesan-Verordnung** den Effectum legis novae, **(die Kraft eines neuen Gesetzes) nicht angedeihen lassen**, sondern behalten Uns dermal noch bevor, das nähere hierüber zu veranlassen.

„Inzwischen und da ihr in eurer berichtlichen Anzeig de dato 14ten Jenner ai. curr. selbst herkommen lasset, daß ihr dieses an den päbstlichen Stuhl gelangen lassen, wo es bei der Congregation tridentini in deliberation genommen, und **nicht mißbilliget worden**, so erwarten Wir noch vor allem eine **Abschrift**, der von da aus ergangenen Entschlüssung um so

mehr in Bälde, als ein in dieser Sache circulirendes, euch nicht unbekannt seyn könnendes Impressum von 2 Bögen in 8., Seite 8. in der Anmerkung hievon Anregung machet, sind Euch 2c. München den 20ten Februar 1796.

Vom Churfürstl. Geistlichen Rath
an das Ordinariat Regensburg
also ergangen.

Wie gedrängt um die Brust wird sich der Herr Widerleger gefühlt haben in dem Augenblicke, als derselbe durch die Publizität dieses höchstlandesherrlichen Befehls (den man so gerne in den Busen gesteckt hätte, den aber der Genius der gerne offenbar einhertretenden Wahrheit der Welt zeigte) das Blendwerk der heuchlerischen Widerlegung zerstoben, und sein ganzes Sandgebäude zertrümmert sah. Wie beschämt liegen nun alle Vorspiegelungen zu Boden!

Nun möcht' ich den Herrn Widerleger ganz demüthig bitten, seine Panegyris auch itzt anzustimmen, „daß dieser höchste Befehl mit der „reifesten Ueberlegung abgefasset, die ächten auf „das Beste des Staates, und der allgemeinen „Gerechtigkeit abzielenden Gesinnungen des hoch-

„löb-

„löblich=geistlichen Rathes in München genau „ausdrücke, und nach Verdiensten nicht genug „angepriesen werden könne ꝛc.“

Oder haben wir etwa wiederum eine Rezension im Freeischen Tone, angefüllt mit den lästernden Schmähungen von Anno 1790 zu erwarten?

Der Herr Widerleger sieht ganz deutlich, daß der churfürstl. geistliche Rath demselben gar keine Gelegenheit gegeben haben wolle (wie derselbe in der Widerlegung pap. 10. sich selbst schmeichelt) für desselben Ehre zu sorgen, und ein **Opfer** seiner (unbrauchbaren) Arbeit zu bringen. Der churfl. geistliche Rath war niemal in dem Falle, für seine Dekrete eines solchen Zizero's zu bedärfen, eben so wenig bedarf dessen der hochwürdigste Fürstbischof, Höchstwelcher das vorgeschlagene Projekt gleich Anfangs für unfüglich erklärte. Der liebreiche Vater wird seinen Kindern, wie die Widerlegung p. 26. angeben möchte, gar nicht odios gemacht durch die Aufdeckung der Ungereimtheiten. Diese kommen nicht auf die Rechnung des besten Fürsten, der daran keinen Antheil hat. Vielmehr ist eben dadurch Höchstdesselben Würde am besten gesichert,

wenn

wenn, da die Bemäntlung der Ungereimtheiten ein eitler Gedanke ist, man der Welt kurzweg sagt, daß diese Verordnung ein mit listigen Intriken erschlichenes, und fast unterschobenes Werk eines beinahe einzeln Urhebers sey, welcher zwar in seiner **Widerlegung** allenthalben, jedoch **ganz vergeblich** sich bemüht, die Authorität des kurfl. geistlichen Rathsbefehles vom Junius in die Sache zu mischen, und die Authorität des hochwürdigsten Fürstbischofes vor den Riß zu stellen, und als eine Brustwehre vor sich zu nehmen, in der Meinung, jede Kritik wegzuschrecken, und ein *noli me tangere* für sich zu erwirken. Auch für die Ehre des hochwürdigen Konsistoriums ist besser gesorgt, wenn man aufdeckt, daßelbe sey mit unächten Vorträgen hintergangen worden, welches die hier vorgelegte Genealogie des projektirten Gesetzes ausweist, und um so weniger zweifelhaft seyn wird, da mancher Herr Rath sich getrauen kann zu sagen: **Meine gnädigen Herren, ich weiß nichts davon!**

Der Herr Widerleger sieht ferner, daß der hier stehende geistliche Rathsbefehl die **Gutachten**, welche darinn allegirt sind, in etwas besserer

serer Achtung zu haben scheint, als es der Herr Widerleger über sein Herz bringen könnte: „Er — sieht ja darinn nichts als Trugschlüsse, „Unwahrheiten, Schmähungen, seichte Gründe, „rabulistisches Gewebe, leere Muthmaßungen „ohne Beweise.“ Und doch — wie er in der Widerlegung pag. 12. mit Unwillen eingesteht, gewannen die Gutachten allgemeinen Beifall. Der lachende Rabener zu — — — denke ich, wird durch die **Widerlegung** in seiner Laune sich nicht stören lassen. Kenner und der größere Theil der Denker urtheilen besser von den **Gutachten**: ich — fühle bei Durchlesung derselben mich so gestimmt, als wenn ich den **P. Cochem den Jüngern mit seiner seraphischen Jagdlust** mir vergegenwärtigt sähe. Wenn der Herr Gutachtensteller dieß als ein Zeugniß meiner Achtung ansieht, möcht' ich diese Aeusserung auch als ein Merkmal der Dankbarkeit angesehen wissen, die man dem Manne von so großmächtiger Freigebigkeit, wegen so vielen unentgeldlich versendeten Exemplaren, allerdings schuldig zu seyn glaubt.

Uebrigens, da mich Niemand, der ein gesundes Kriterium besitzt, mit dem Gutachten-

steller indentificiren wird: so ist meine Erläuterung gar nicht als eine Vertheidigung der drei Gutachten zu betrachten. Es tadelt dieselben ohnehin Niemand als der pars interessata: und dieß ist nur ein Tadel des beleidigten Theiles, der seinen Unwillen in Schmähungen ausläßt und damit sich selbst an den Pranger stellt.

25. Noch einige Sprüchlein aus der Widerlegung muß ich ausheben, als Probstücke, daß der Verfasser, ohne zu denken, und ohne Grundsätze, darnieder schrieb, was ihm so in die Feder kam.

Pag. 16. ist er ungehalten, daß unser Herr Gegner mit seiner unbesonnenen Schmähsucht alles über einen Kamm schert, (wollte er vielleicht schreiben) „ich meines Orts kann ihm leicht „seine Kalumnien verzeihen, da sie mich nicht „berühren. Wer pöbelhaft denkt, schreibt pöbel„haft, und mit dem Pöbel mag ich mich nicht „beschmutzen.“

Wen etwas nicht berührt, der hat ja auch nichts zu verzeihen! Wie albern und läppisch der Mann spricht; aber auch wie heuchlerisch! oder ist sie nicht heuchlerisch diese Sprache?

che? mich berührt das nicht. Ich habe eine reine Brust; heißt es nicht ungefähr so viel: als ich bin nicht wie andere Leute, wie dieser Wohllüstling da, wie jener Ehebrecher dort? — „Denen „er Seite 22. ein gesetztes Wesen, auferbauliche „Sitten, wahren Andachtseifer predigt, und „daß sie doch einmal jene Vorwürfe von sich „entfernen möchten, welche so oft schon (und „itzt wieder von ihm) gemacht worden. Ich „schreibe nicht pöbelhaft: — — (wer wird „das bei einem Sylvan auch nur möglich „finden?)“ — — Aber die Schulruthe zeigt er recht pöbelhaft Seite 18. lit. F. den Domherren, und weiset sie auf die altmönchischen Capitula disciplinae an, eine Schulfuchserei von jener Art, nach welcher die Mönche itzt noch die Culpa sagen müßen! — *)

26.

---

*) Note. Hätte auch nichts gewußt der Pansoph von diesem unbekannten antiken Dinge der Zuchtkapitel, wenn es ihm der Gratis präsentirte Thesaurus des um die kirchlichen Alterthümer verdienten Herrn Raths Mayer nicht geoffenbart hätte. Die mit seinem literarischen Hauswesen wohl bekannte Rezension von Anno 1790 Sulzbach, giebt ihm das

Zeug-

26. Seite 18. spricht der Herr Widerleger von des Kaiser Josephs weisen Verordnung in Bestellung der Kanonikate mit aller Approbation und Submißion; (welche ihm die kaiserlichen Mandate und Einrichtungen im Egerlande ganz hübsch zu lehren wußte, interpellirt mich die R. Mayerische Rezension ut supra!)

Wie drollicht! „Der Vorschlag eines **unbekannten** gelehrten Schriftstellers, daß man „einen tugendhaften Gelehrten mit der erledigten „Präbende begaben solle, gefällt mir weit bes„ser!“ — Schreibt ibidem der Herr Widerleger: Die hochwürdigen Herrn des hohen Domstiftes werden ihn ja verstehen, den Wink der superfeinen Politik, und **strackeste** Verfügung treffen, daß hiemit die gnädigen Herren Domizellaren sammt und sonders abgethan seyn sollen, und ihm eine Präbende eröffnet werde. — *)

27.

Zeugniß, daß der gelehrte Mann in 6 Jahren keinen Gulden Auslage gemacht habe auf Schriften der bessern Literatur.

*) Note. Trift nicht hier den Herrn Widerleger jener Vorwurf, welchen derselbe den Doktoren macht,

27. Ueber die Quellen der Unenthaltsamkeit wäre der Herr Widerleger pag. 23. mit dem Herrn Gutachtenverfasser so ziemlich verstanden, ob auch darinn, daß der Mangel einer rechtmäßigen Ehefrau, wie einer der größten Schriftgelehrten der christlichen Welt, der heil. Paulus, behauptet, die einzige, und immerwährende Quelle der Unenthaltsamkeit sey, das läßt sich so deutlich nicht erkennen. Jedoch zur Aufhebung des Zölibates könnt' ich selbst nicht rathen, denn mit dem Falle des Zölibates — stürzen die geistliche Immunität in weltlichen Dingen, und das ganze **weltliche** Kirchenregiment miteinander zusammen.

Stan-

---

macht, Seite 17, als wünschten solche gerne unter den Domherren im Kapitel zu sitzen ꝛc. — Vielleicht sind aber die Lizentiaten nicht so ehrsüchtig, wie die Doktores, oder vielleicht nicht so habil erkannt! — Wüßt' es nicht, worinn das Impediment läge. Müßte etwa nur bei so einem es eine Ausnahme leiden, der einstmal von einer großen Excellenz gleichsam in facie ecclesiae den Vorwurf der Sch . . n-Streichmacherei sich gefallen ließ. Jedoch dieß ist über meinen Verstand. Ich suspendire meine Meinung.

Stantibus his, ist nichts anders zu machen, als gleichwohl mit Flickarbeit der Sache zu Hilfe zu kommen, dem Luxus zu steuern, und wenigstens auf ein wohlanständiges Aeussere zu dringen, den eiteln Kleiderprunk mit den ausgesuchtesten weltlichen Modefarben, und mit dem vollkommen stutzermäßigen Zuschnitt, welcher ganz gewiß die sinnlichen Begierden der geistlichen Seele deutlich verräth, und besonders den Landpriester bei dem noch nicht daran gewöhnten Landvolke in ein eckelhaftes Anstaunen und in ein billiges Mißtrauen setzt, vom Klerus mit Ernst zu entfernen, den abscheulichen zur allgemeinen Gewohnheit gewordenen Unfug, daß Priester in den Städten und auf dem Lande in den öffentlichen Zechplätzen bei den Trinkgelagen und Spieltischen beinahe öfter und länger als mancher Bürger oder Bauer sich einfinden, aufzuheben, und durch Abforderung eines mehrmaligen Probstückes im Predigen und Christenlehren, nach dem Normal einer benachbarten Diöces, den Priester zum Fleiß und zu seiner Berufsarbeit hinzuführen, und auf diese Weise den Müßiggang, des Lasters sicherste Quelle, und der Vernachläßigung des christlichen Unterrichts, zu tilgen. Diese sind die

herr=

herrschenden Laster, welche jedermann mit Augen sieht, und sich nicht bedecken lassen. Die Leidenschaft der Unenthaltsamkeit bricht doch nicht oft so laut aus, daß sie nicht verheimlichet werden kann. Es bleibt gemeiniglich beim **Meinen** und **Muthmaßungen**, und dieß frefentliche **Meinen** muß sich auch der Unschuldige gefallen lassen. *)

28.

---

*) **Note.** Von einem Manne, der den geistreichen Aszeten machen will, hätte man noch erwartet, daß er auch den Theaterbesuch unter die sittenverderblichen Dinge für Priester gezählt hätte. — Ich bin ferne, die zur Diversion der großen Welt getroffenen Anstalten und die politische Sittenschul zu bekriteln: ich bin selbst ein Liebhaber des Theaters, fühle aber allemal in mir die Wahrheit, daß, wenn ich mir den Schein eines aszetischen Geistmannes und strengen Sittenrichters geben wollte, mein Priesterrocke dort unter dem Gewimmel des lustigen Parterres eine eben so poßierliche und jämmerliche Frommheitsfigur machen würde, als der Pfarrer, der in einem Landwirthshause sich an den Tanzboden hinsetzt, wo die lustigen Jungen von ihren Mädchen umschlungen schnackische Liedlein singen. Eindrücke des Guten. Beweggründe der Keuschheit

28. Auf die mächtigen Damen setzet der Herr Widerleger p. 27. ein starkes Vertrauen, nur ein bißchen zu plumb drückt er die Vertheidigung aus. Fi! das Wort **niederträchtig** olet hominem silvestrem, und ist so unsäuberlich, daß es nicht einmal im Verneinungsfalle einer Dame gefallen kann. **Sind so niederträchtig nicht die Damen**: davon ist ja die Rede nicht, wenn der Gutachtensteller pag. 19. auf den Schutz der mächtigen Damen eine Anspielung macht. Die Dame vertheidigt ja nicht das

---

und Liebe kann man beim Anblicke aller möglichen Reitzungen der zärtlich schmachtenden Liebe, der liebevoll sich gebehrdenden Theaternymphen, beim Anblicke halbverdeckter Busen, feuriger Umarmungen, der feinsten Liebesintriken, bei Anhörung der sinnreichesten Ausdrücke entbrannter Liebhaber, doch gewiß nicht hohlen. Für einen priesterlichen Geistmann, der Enthaltsamkeit predigt pag. 23. und gegen alles, was **Neigung zur Unlauterkeit erregt**, mit geschärften Strafen loszieht, behaupte ich, sey das Theater der Platz nicht, wo er sich einfinden soll. Vielleicht — sammelt sich hier der strenge Aszete Meditationspunkten zum sanftern Einschlummern in lieblichen Phantasien und zur stillen Erleichterung von der lästigen Milzbeschwerung.

das Laster, sie kann behaupten, daß der zierliche Chorherr ein artiger Mann, ein guter Gesellschafter sey, und daß man ihn gerne um sich habe. Was das Wort: **unter dem Schutz mächtiger Damen sicher ruhen:** heiße, und wie man dort sicher ruhe, müßen wir schon vom Herrn Gutachtensteller die Ausdeutung erwarten, weil es der Widerleger nicht verstehen will. Ich habe zu große Verehrung für Hochdero hohe Delikatesse, als daß ich wegen Exenterirung des Wortes Schutz es mit den Damen verderben möchte. Weiland ein hoher Prälat in Paris hat es nur mit einer Tänzerinn verdorben, und sie — exkommunizirte ihn vom fernern Besuche ihrer Loge.

29. Ueber den Punkt, welche Personen zur priesterlichen Wirthschaft gewählet werden sollen, als so geeigenschaftet, daß keine Versuchung zu einer zu engen Geselligkeit entstehe, blieben die Kirchensatzungen nicht standhaft. „Der salzbur„gische Provinzipalsynode rieth vorzüglich zur „Wahl der Blutsverwandten, Mutter, Schwe„ster, Nichten, rc. die aber selbst schon etwas „älter seyn, und in keinem bösen Rufe der Lieb„schaften, oder Unehrbarkeit stehen sollen, auſ-

„serdem soll man ein verheurathetes Ehepaar „zur weiblichen und männlichen Wirthschaft ein„stellen, und diese würden dann die **besten** „**Zeugen** der priesterlichen Enthaltsamkeit ab„geben; (welches ich der siebenzehnten Konsti„tution Kap. 19. auch herzlich gerne glaube!) „das **Interdikt auf die Kindererzeugung** „scheint hierinn auch bei den verheuratheten „Wirthschafterinnen mit verstanden zu seyn.“ — Es bedarf keiner Bemerkung, wie allgemeinhin unpraktisch, oder unausführbar derlei spekulative Plane seyen, und wie abstechend mit den Verordnungen der weisen Christus- und Apostellehre, welche bei den Oberaufsehern der Kirche, bei den Bischöfen und auch bei den Diakonen, vorzüglich darauf sahen, „ob sie wohlgesittete Kinder „hätten, ob ihre Frauen von gutem Karakter, „keine Schwätzerinnen, nüchtern, und in allen „Geschäften gewissenhaft seyen, um zu erkennen, „ob die Bischöfe und Diakonen kluge, ver„ständige, gutgesittete und gute Hausväter und „Haushälter seyn; denn wer seiner eigenen Fa„milie nicht vorzustehen weiß, wie könnte der „Christengemeinen vorstehen?“ I. Tim. 3. —

Die alten Canones fanden bei den Vorschriften dieser neuen Sittenregeln, die ohne den

Zölibat nie nothwendig gewesen wären, und nur der Zölibat nothwendig gemacht hat, selbst keine feste Gewißheit. Z. B. Caput primum de cohabitatione clericorum et mulierum:

Sed neque illas, quas canones concedunt, matrem, amitam et sororem: quia instigante diabolo et *in illis scelus perpetratum reperitur*, sed si quam de his necessitatem habuerit, presbyteri habeant in vico, aut in villa domum longe a sua conversatione, et ibi eis — subministrent etc. Dieses Kapitel setzt auf die unfehlbare Tugend der Blutsverwandten ein geringes Vertrauen, und gestattet denen, welche Schwestern, Schwester- oder Brudertöchter, Niéçen, ꝛc. bei sich halten, kein Großthun auf Keuschheit: de quibus suspitio potest esse, sagt das Kapitel.

Als verdächtig werden aber von kirchlichen Rechtslehrern dieselben Verwandtinnen, so gut, wie die andern weiblichen Geschöpfe, angesehen, si juvenes, procaces, malae famae, cultae elegantius quam necesse est probis: „wenn „sie noch jung sind, sich so geberden, und gewisse weibliche Aeusserlichkeiten so zur Schau „tragen, daß man ein Verliebtseyn oder den

„Wunsch zu gefallen wohl erkennen mag, wenn
„sie wegen gepflogenen Liebesbekanntschaften
„schon im Gerede sind, wenn sie üppiger und
„zierlicher, als es bei enthalsamen Frauensper-
„sonen Sitte ist, sich aufpuzen, und etwa den
„Kleiderpracht ganz über ihren Stand treiben, ꝛc.

Was die nothwendigen Hauserinnen betrifft, spricht mein gutmüthiger P. Pichler ganz tolerant: Pro ſuſpectis per ſe non habentur vi consuetudinis coquae vel ancillae etiam juniores, ad rem oeconomicam curandam necessariae. Es mag vielleicht hierinn der Grund liegen, daß bei den Landpriestern hie und da die gut hypokritische Mode anfängt, Haushälterinnen in bäuerischer Kleidung zu halten; denn auch das Konsistorialaug hat sich bisher nach den kurzgeschürzten jungen Stallnymphen nicht viel umgesehen, und nur die wirklichen Köchinnen von Profeßion, so wie geistliche Personen, unter die Konsistorial-Jurisdiktion gezählt, wie unsre Visitations-Protokolle beweisen. Zur Minderung des Aufsehens wäre diese Mode eben nicht undienlich, nur gewährt sie nichts dauerhaftes, und die Sache macht so viele Schwierigkeiten und noch mehr Aufsehen wirkende Umstände,

wenn die kurzrockichte Donna nach und nach von der Eitelkeit bemeistert wird, auch die **Jungfrauen** Gestalt, Kleidung und Karakter anzunehmen, und der Knecht sammt Konsorten — Troz dem pfarrherrlichen Hausmanifest — gegen die Jungferschaft der — (wie nenne ichs? — gilt gleichviel: Miedl, Lisl, oder Nannl) herzhaft protestirt. *)

30. „Schonung zwischen Konsistorialräthen „— kann nicht Platz haben in geistlichen Dikasterien, wo nicht selten Zwist und Uneinigkeit „ihren Siz aufgeschlagen hat. — Vielmehr „muß man auf die Gerechtigkeit und Ehrliebe „dieser Männer das Zutrauen haben, daß sie „wegen ungerechter Schonung sich weder bei „ihrem Bischofe, noch bei dem ganzen Bißthume und dem Publikum werden verantwortlich machen." — Schreibt die Widerlegung pag. 28. —

Ich habe nicht die mindeste Einwendung gegen die Ehrliebe dieser Herren. Nur will ich erinnern,

*) Ein gewisser Zelot, der Baasen hatte, von Standes wegen nicht unfähig zur Landwirthschaft, unterhält nebenbei selbst eine Köchin von unkanonischer Eigenschaft. Verba movent, exempla trahunt! —

nern, hiebei zu überlegen, ob in dieser Lobrede nicht die größte Beschimpfung, und der größte Widerspruch liege? Welche Ehre ist es für geistliche Dikasterien, wenn nicht selten darinn Zwist und Uneinigkeit ihren Sitz hat? Aus welcher Grundursache entstehen Zwist und Uneinigkeit? Entstehen sie nicht aus wechselseitiger Mißgunst, Neid, Geiz, aus partheiischen, rechthaberischen, eigensinnigen Meinungen? — Wenn Streben nach Wahrheit, und Redlichkeit in den Meinungen und Urtheilen — zur Gerechtigkeits- und Ehrliebe gehören, so sehe ich nicht, wie Uneinigkeit Platz haben kann, oder — wie die gerühmte Gerechtigkeits- und Ehrliebe bei Zwist und Uneinigkeit bestehen mag? — Der Herr Widerleger mag sehen, wie er sich hinaus windet; ich wollte nur zeigen, daß er schreibt, ohne zu denken, und mehr — denken als schreiben sollte.

31. „Ob die Konsistorialräthe solche Männer sind, die nach Gunst, Haß oder Leidenschaften handeln, hievon finden wir keine Beweise: item, daß das Konsistorium heimliche Denuntiationen von ungenannten annimmt; ist Unwahrheit, wozu eine gewisse Rachepassion die Feder geleitet haben mag.“ Schreibt Herr Widerleger pag. 29, et 30.

Beide Vorwürfe mag der Herr Gutachtensteller, wenn er's der Mühe werth findet, von sich ablehnen. Ich nehme mich um seine Sache nicht an, ich hebe aus der Widerlegung nur aus, was mir gefällt, und was ich einer Erläuterung bedürftig finde.

Daß ich gegen die Herren Konsistorialräthe nichts einwenden wolle, habe ich eben vorher kontestirt. Aber gegen den Herrn Widerleger behaupte ich, daß er selbst seinen Herren Kollegen leidenschaftliche Handlungen beimesse. Der Beweis liegt in den vorhergehenden Numern.

Betreffend den andern Punkt wegen Annahme heimlicher Denuntiationen — könnt' ich dem Gutachtensteller zu Hilfe kommen, so ungerne ich eine Beschuldigung, die auf das Ganze geht, unterstützen mag. Der Troz des Herrn Widerlegers, und weil er der eifrigste Unterstützer davon ist, nöthigt mich wider Willen nur auf zween Fälle eine Rückerinnerung zu machen, und zu fragen, ob jene Inquisitionsbefehle, zuerst an den Pf. zu Rud; dann, weil dieser das büttelmäßige Spioniren sich verbath, an den Pf. zu S . . . gegen den Pfarrer Jos. H . . zu A. im Jahre 1788, einem in seiner ganzen Lebenszeit

unbescholtenen alten Priester, der jederzeit im besten Rufe stand, auf was anders, als auf ein blosses Pasquill (eines, wie es sich hernach aufdeckte, unzufriedenen, selbst schlecht renomirten Kapellans) sich gründen konnten. Item war jenes eingeloffene Beschuldigungs-Schreiben gegen die Priesterschaft zu F — th nicht das allerdummste Pasquill, wo sich der Verfasser, oder vielmehr die Verfasserin recht einfältig **Rathswohl** nannte und so sich unterschrieb? Und dennoch schickte man dieses Produkt, dessen Adreß die Empfänger als eine Beleidigung hätten aufnehmen sollen, an den benachbarten Pfarrer zu E — m um in der Stille und unter der Hand über die vorkommenden Anschuldigungen der Priesterschaft zu F — th sich zu informiren. — Es war die ganze Sache nichts anders, als daß eine Wirthin, voll Aerger über die Einkehr der geistlichen Herren in einem andern Wirthshause, ihren Zorn ausließ, und durch diesen Streich die Priester-Einkehr von dort hinweg — und in ihr Haus leiten möchte. Wie beschönigt der Herr Widerleger nun diese zween Fälle? Wenn sie zum Beweise nicht hinreichen sollten, dann kann ich noch mehrere specificiren, auch noch ein halb dutzend Bogen mit derlgeichen Aktenstücken anfüllen.

Die

Die vom Gutachtensteller angeführte Partheiligkeit in Annehmung, Unterdruckung, oder Beförderung der Anklagen, je nachdem derselbe auf die alles anbethende Heuchelei, und auf den kriechenden Knietanz sich versteht, (welches freilich ohne allen Beweis bloß hingeworfen ist) lehnt der Herr Widerleger recht elend damit ab, daß er ibidem lit. k. schreibt:

„Die meisten Herren Räthe kennen die we-
„nigsten Pfarrer, und da sie von selben keine
„Kenntniß oder sonst **keine Verbindlichkeit**
„**haben** (zum Exempel will er sagen, wegen
„einem erhaltenen Stück Wildpret, Rehebock,
„Fäßl alten Flachs, von den Kaplänen, **Vor-**
„**Zeiten** einem Stücke feinen Zitz) woraus
„soll denn Vorliebe oder Haß gegen dieselbe
„entstehen?“ —

Muß man dem Herrn Widerleger nicht ins Gesicht lachen über diese fade Angabe: **keine Kenntniß haben**: und über den reputirlichen Zusatz: **sonst keine Verbindlichkeit haben.** —

Wenn die Herren Räthe eine Ehrenrettung nöthig hätten, so wären sie mit dieser hier, sehr schlecht bedienet!

32. Ich hätte noch mehrere Eselohren in der Widerlegung, die ich beim ersten Durchlesen zu meiner leichtern Erinnerung machte, und in die Kastigation nehmen wollte. Allein, die Herren Verleger nehmen die Schriften nicht gerne, welche viele Bogen haben, wie ich aus der Erfahrung weis. Flugschriften von drei höchstens vier Bogen, sind ihnen am Liebsten. Je nun! wenn man so viel auf dem Herzen hat, möchte man sich gerne all des Plunders mit einemmal entladen, **um das unsrige nicht halb gethan zu haben,** — sagt mein Freund in der Beilage vom März.

Auf die Mädchen-Physick, worüber der Gutachtensteller als Repräsentant einer Universität, und der Widerlegungsschreiber als Repräsentant eines geistlichen Dikasteriums, (für ihre Karakter sehr inkovenient,) ihre Kenntnisse äußern, bin ich gar nicht Willens mich einzulassen. Die geschminkten Theater-Nymphen, die runden Haushälterinnen, die maskirten Baasen, oder — Niéçen, wenn die französische Benennung etwa vornehmer klingt, alle die krummen oder geraden, zahnluckichten, oder hochrückichten Hausprinzeßinnen im Bäuerischen oder Städtischen

schen Gewande will ich mir nicht auf den Hals laden. Ich denke, je mangelhafter sie sind, desto mehr nähern sie sich dem kanonischen Maasstabe. Auch will ich nicht prüfen, ob die jungen, oder die alten, welche glauben durch einen Fehltritt mehr verlieren zu können, oder ob die Häßlichen, welche nicht viel zu verlieren haben, ehender bereitwillig sind sich entehren zu lassen. Das Urtheil der geistlichen, wie der weltlichen Herrschaften, spricht für die Annahme der Dienstbothen von besserer Bildung, besserem Alter, bessern Kräften, auch will ich nicht prüfen, was der Herr Widerleger, vom **Hören sagen** zu wissen, den **Schein** sich giebt, als hätten einige Dechanten und Pfarrer die Gutachten aus Abscheu zum Konsistorium eingesendet. Sie haben gut und gewissenhaft gehandelt. Nur setze ich hinzu, daß man vom **Hören sagen**, auch wisse, ganz gewiß wisse, daß in einem Landkapitel zwischen der Isar und Vils die Publikation oder Vertheilung der F — sterisch lateinischen Version des deutsch projektirten *) Dekrets

*) Note. Wohlbedächtlich nenne ich dieß Dekret immer ein Project. Im Zirkel einiger Domherr-

krets gar nicht geschehen sey, welches entweder aus einem Versehen eines löblichen Expeditions-Amtes, oder von der klugen Disposition des

---

herrn sagten Celsissimus gelegenheitlich selbsten: **ich hab dieß Werk allzeit nur als eine Ermahnung angesehen, hab sie auch nicht unterschrieben.** Nachdem die Antwort von dem Merenda da war, begieng das Präsidium den wesentlichen Fehler, daß es das konzipirte Keuschheitsbreve nicht mehr ins Kabinet zur Unterschrift schickte, sondern auf Betrieb des Referenten war sie eiligst zum Drucke gegeben, um nur geschwind damit in die Welt hinaus zu kommen. Seine Hochfürstl. Gnaden haben also die Verordnung — nach der Kanzleisprache — nicht vidirt. Zeige man eine Unterschrift, zeige man ein Sessions Protokoll, wo die Mehrheit dafür gestimmt hat? Schwiegen nicht jederzeit, wenn von dieser Sache die Rede war, alle bis auf ein Paar? — All das bestättigt sich dadurch, daß Celsissimus dieß Dekret an das hohe Domkapitel nur unter dem Namen einer **Ermahnung** communizirte, und das Domkapitel in der Ruckantwort auch nur eine **Ermahnung** ad acta behalten zu haben äußerte, also kein Gesetz! und zur Gültigkeit eines neuen Gesetzes wird ja die förmliche Einstimmung des Domkapitels wesentlich erfordert! —

des mit einem Weissagungsgeiste begabten Kapiteloberhauptes herrühren muß, item setze ich bei, daß ich vom Hören sagen ebenfalls weiß, daß viele Pfarrer und Benefiziaten in mehrern Kapiteln den Empfang des neuen Dekrets nicht rezepissirten, daß ein gewisser Herr Dechant zu A.. erst nach ein paar Monaten die Anfrage bey dem Konsistorium machte, ob die eingeschickten Exemplare keine unterschobene Spottschrift auf den Klerus seyen.

Ich muß endlich diese Prüfungen abbrechen und enden. Wie ende ich sie schicklich? ganz natürlich mit einer Dedikation. Mit einer Dedikation am Ende? ja! jede Dedikation, wie jede Vorrede, wird gewöhnlich zuletzt gemacht, und daher soll sie auch am Ende ihren Platz haben. Wem soll nun diese Ehre gebühren? Niemand anderst, als dem Herrn Verfasser der Widerlegung, der um so weniger ungekannt zu bleiben gewünscht haben muß, weil er sich selbst D.R.P. nennt, das heißt, wie mich meine Kabala lehrt, Dechant, Rath, Pfarrer. Ich dedizire daher hiemit meine Erläuterung:

Dem Hochwürdigen, Wohlgebohrnen, Hochgelehrten Herrn, Herrn Dechant, Rath und Pfarrer!

Niemand als Sie, mein theuerster Herr Dechant, Rath und Pfarrer, hat ein größeres Vorrecht hiezu. Ihre Widerlegung ist die einzige Ursache, daß ich die Feder ergriff, nicht, weil sie die Widerlegung einer gegnerischen Schrift sich nennt, und seyn will: sondern, weil sie neue Behauptungen, die ganz unstatthaft sind, enthält. Sie hatten die Politik, mündlich und schriftlich allenthalben auszubreiten, es hätte selbst ein kurfürstl. Befehl von München diese Verordnung veranlaßt, und hiezu den Fingerzeig gegeben. Se. Hochfürstliche Gnaden der gnädigste Fürstbischof hätte nach Ihrer erlauchten Einsicht eine neuere Einführung der Disziplin aus mehrern Gründen gleichsam selbst für nothwendig erachtet, Se. päbstliche Heiligkeit habe die Kundmachung der neuen Verordnung bewilligt, und diese Bewilligung durch einen Agenten überschreiben lassen. Sie hätten den wahren Hergang der Sache, und die ächte Veranlassung der neuesten Konsistorial-Verordnung hie-

hiemit ohne Falsch und Trug in Ihrer Widerlegung — bis pag. 10. vorgelegt, und daß Ihre Blätter, pag. 48. die Herren eines Bessern belehrt haben. Ich und meine Helfer fühlten den Beruf, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Wer aus beiden seine Sache mit wahrscheinlichern Gründen unterstützt, und der Wahrheit näher gebracht hat, lassen wir das Publikum beurtheilen. Ich schreibe um keinen andern Preis, als um das Urtheil der Wahrheit. Ordnung und Sprachreinheit lasse ich meine Leser gerne mißkennen. Wenn Eile und vielerlei Hindernisse nicht die Mitursache wären, so hätte ich doch meine Ursache so und nicht anderst zu schreiben. Die mancherlei Digreßionen —. es mag wohl seyn, daß sie für die Hauptsache unwesentlich, für viele Leser weder verständlich noch interessant angesehen werden aber, — daß dieselben alle für Sie, mein Herr Dechant, Rath, Pfarrer und Widerlegungsschreiber, gewiß interessant, und für die, welche mit ihnen und mit einem gewissen Personale in näherm Verbande stehen, nicht unverständlich seyn können, deß bin ich vollkommen überzeugt.

Man hätte manches übergehen, manches mildern können! — allein wer die Widerlegung liest, prüft, alle die hämischen Verdrehungen, alle die derben, beinahe ungezogenen Ausfälle auf hohe und niedere Personen beobachtet, der muß bekennen, daß diese Lauge nicht zu scharf ausgegossen worden, und daß man mit gleichem Maaße einmessen mußte.

Wenn Sie Sich zu sehr getroffen fühlen, so bin ich so gütig, Ihnen zu erlauben, mit allen möglichen Schmähungen und Kalumnien (mit denen Sie dem Gutachtensteller so derbe begegnet sind, und schon eine hübsche Stärke in der Kunst der schriftstellerischen Klopfechter von jeher bewiesen haben, dessen wir alle Zeugen sind) meinetwegen auch mit einem Illuminatismus-Geschrei, das so ihre Art ist, wenn Sie in der Enge sind, wacker umher werfen dörfen. Meine Gründe, mögen Sie fein oder unfein daliegen, werden von keinen Schmähungen umgestoßen. Bei solchen Fehden, die mit geschlossenem Helme geführt werden, müßen nur Gründe entscheiden.

Nur dieses einzige bitte ich für allzeit zu bemerken: Wenn Wahrheit und Reinheit der Ab-

sichten,

sichten, die Grundsätze bey irgend einem Unternehmen nicht leiten, so muß es allemal eben so scheitern, wie — Ihr Project einer neuen Diözesan-Verordnung.

P. S.

Die höchste Resolution ex intimo, welche den Eifer des kursl. geistl. Rathes belobt, mit dem derselbe die kursl. Gerechtsame gegen den Eingriff des regensburgischen Generale bewachet, ist hier in Regensburg mit der ernstlichen Stimulation angekommen, daß das Konsistorium in 14. Tagen eine authentische Abschrift der römischen Entschliessung nach München senden solle, ist allerdings wohl geschehen, und habe ihr hierauf ganz zu inhaeriren, heißt es. Inzwischen hat der geängstigte Theil mit vielen Verdemüthigungen, Flehen und Bitten, seitdem ein bißchen Schonung erbettelt, das heißt, ein neues geheimes Resolutum, worinn die erste Behauptung der beleidigten kurfürstlichen Gerechtsame und des Höchstlandesherrlichen Plazet (wogegen itzt der Referent ganz demüthig schweiget, und nicht zu protestiren für rathsam findet) voran stehet, daß man aber für dießmal es als eine geschehene Sache ansehen wolle:

das ist also nur ein kleines siste in Bezug auf jene, eine Straffälligkeit bezielende Worte des geistlichen Raths: **wir behalten uns bevor, das nähere hierüber zu veranlassen.** — Die Sache wird sich bald in einem andern Lichte zeigen — Wobei auch ich mir **vorbehalte** mein Lämpchen anzuzünden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

D. V. U. F.

Nothwendige Erläuterung für den Regensburgischen Klerus über die neue lateinische Konsistorialverordnung vom 7ten Jänner d.J

[S.l.] 1796

Bavar. 586#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372208-1
VD18 1445114